

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 4, Jahrgang 1995

Ausgegeben: Hannover, den 15. April 1995

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 63* Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung in der Evangelischen Kirche der Union (KAV-VO).

Vom 7 Dezember 1994.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gesamtversorgung, Beitragserhebung

2. Abschnitt

Voraussetzungen und Umfang

- § 3 Anspruchsvoraussetzungen bei Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- § 4 Gesamtversorgungsfähige Zeit
- § 5 Kirchliche Dienstzeit
- § 6 Erhöhungszeit
- § 7 Versorgungstabelle, Versorgungsstufen
- § 8 Höhe der Gesamtversorgung
- § 9 Mindestversorgung
- § 10 Witwer- bzw. Witwenversorgung
- § 11 Waisenversorgung
- § 12 Anpassung der Kirchlichen Altersversorgung
- § 13 Härtefälle

3. Abschnitt

Verfahrensbestimmungen

- § 14 Antrag, leistungsverpflichtete kirchliche Körperschaft

- § 15 Beginn und Ende der Leistungen
- § 16 Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung, Rückforderung
- § 17 Ruhen der Kirchlichen Altersversorgung
- § 18 Ausschluß von Ansprüchen
- § 19 Ausschlußfrist
- § 20 Mitteilungspflichten

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 21 Übernahmebestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Kirchliche Altersversorgung erhalten als Leistungsbe-rechtigte

1. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den kirchlichen Dienststellen, auf deren Dienstverhältnisse die KAVO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,
2. ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung Treuegeld nach der von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR am 8. November 1980 beschlossenen Ordnung zur Gewährung eines kirchlichen Treuegeldes an Mit-

arbeiter im kirchlichen Dienst (MBI. BEK 1981 Seite 8) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.

§ 2

Gesamtversorgung, Beitragserhebung

(1) Kirchliche Altersversorgung wird im Rahmen einer Gesamtversorgung als zusätzliche Leistung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe gewährt, in der die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung hinter der sich nach dieser Verordnung ergebenden Gesamtversorgung im Einzelfall zurückbleiben.

(2) Für die Kirchliche Altersversorgung werden von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen keine Beiträge erhoben.

2. Abschnitt

Voraussetzungen und Umfang

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen bei Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Kirchliche Altersversorgung wird gewährt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit im kirchlichen Dienst (anspruchsbegründende Dienstzeit) nachweist und eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

(2) Ein Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung besteht auch, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin nach einer mindestens fünfjährigen anspruchsbegründenden Dienstzeit wegen des Bezugs von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente aus dem kirchlichen Dienstverhältnis ausscheidet.

§ 4

Gesamtversorgungsfähige Zeit

Für die Gesamtversorgung werden als Zeiten berücksichtigt

1. die kirchliche Dienstzeit nach § 5 und
2. die Erhöhungszeit nach § 6.

§ 5

Kirchliche Dienstzeit

(1) Als kirchliche Dienstzeiten gem. § 4 Nr. 1 zählen die Zeiten einer beruflichen Beschäftigung

1. bei den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Gliedkirchen sowie sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen innerhalb des Gebietes des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen,
2. bei den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen innerhalb des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen,
3. beim ehemaligen Bund der Evangelischen Kirchen und
4. in Einrichtungen der Diakonie innerhalb des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Zeiten.

Nicht hinzugezählt werden Zeiten einer beruflichen Beschäftigung nach Entstehung des Altersversicherungsanspruchs mit dem im § 15 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt. Auch Zeiten der Ausbildung zählen nicht als kirchliche Dienstzeiten.

(2) Dienstzeiten, in denen der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin nach dem »Abkommen zur Regelung der Entlohnung und Vergütung für die Beschäftigten in evangelischen

Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik« vergütet wurden, werden als Erhöhungszeit nach § 6 angerechnet.

(3) Dienstzeiten vor dem 1. Oktober 1992 sind nur anzurechnen, wenn sie mindestens 40 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin umfaßt haben. Nach dem 1. Oktober 1992 zurückgelegte Dienstzeiten werden berücksichtigt, sofern die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV überschritten wurde.

(4) Für die Berechnung der anspruchsbegründenden Dienstzeit gemäß § 3 dieser Verordnung gilt § 23 a Nr. 4, für die Berechnung weiterer kirchlicher Dienstzeiten § 23 a Nr. 4, Unterabsatz 2 Buchstaben a bis e KAVO entsprechend.

§ 6

Erhöhungszeit

Sofern die anspruchsbegründende Dienstzeit erfüllt ist, erhöht sich die kirchliche Dienstzeit um die Hälfte der Kalendermonate, die darüber hinaus in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Ermittlung der Rente als Beitragszeiten zugrunde liegen. Entsprechendes gilt für die Zeit nach § 5 Absatz 2.

§ 7

Versorgungstabelle, Versorgungsstufen

(1) Die Kirchliche Altersversorgung wird nach der als Anlage beigefügten Versorgungstabelle in Versorgungsstufen gewährt, denen die Vergütungsgruppen folgendermaßen zugeordnet sind:

Versorgungsstufe I:	Vergütungsgruppen X bis IX a
Versorgungsstufe II:	Vergütungsgruppen VIII bis VII
Versorgungsstufe III:	Vergütungsgruppen VI b bis IV b
Versorgungsstufe IV:	Vergütungsgruppen IV a bis II a
Versorgungsstufe V:	Vergütungsgruppen I b bis I.

(2) Maßgeblich für die Zuordnung zu den Versorgungsstufen ist die zuletzt bezogene Vergütungsgruppe. Leistungsberechtigte, die nach der Kirchlichen Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung vom 13. Juli 1974 in der jeweils geltenden Fassung eingruppiert waren, werden nach deren Vergütungsgruppen den Versorgungsstufen zugeordnet. Bestanden in dieser Vergütungsordnung einzelne Vergütungsgruppen nicht, werden sie der jeweils niedrigeren Vergütungsgruppe zugeordnet.

§ 8

Höhe der Gesamtversorgung

(1) Die Gesamtversorgung beträgt bei einer zehnjährigen kirchlichen Dienstzeit 18,75 v. H. des Gesamtversorgungsstufenwerts (Grundbetrag) und steigt für jedes weitere Gesamtversorgungsfähige Jahr um 1,875 v. H. des Gesamtversorgungsstufenwerts bis zu einer Höchstgrenze von 40 Gesamtversorgungsfähigen Jahren.

(2) Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten die Gesamtversorgung in der Höhe, die dem Anteil ihrer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an der eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin entspricht. Hat sich die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit während des kirchlichen Dienstes verändert, ist der Durchschnittsanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin maßgeblich (Zeit-zu-Zeit-Abrechnung).

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst wegen des Bezugs von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente wird mindestens der Grundbetrag nach Absatz 1 gewährt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Mindestversorgung

(1) Leistungsberechtigte, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung Treuegeld bezogen haben, erhalten die Kirchliche Altersversorgung in der Höhe, die sich nach der Ordnung zur Gewährung des kirchlichen Treuegeldes vom 8. November 1980 ergibt, soweit dies für sie günstiger ist. Als Mindestversorgung erhalten Leistungsberechtigte den Grundbetrag von 100,- DM monatlich bei zehn Jahren und 10,- DM monatlich für jedes weitere Jahr berücksichtigungsfähiger Dienstzeit gemäß §§ 3 und 5 dieser Verordnung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung anspruchsberechtigt werden.

§ 10

Witwer- bzw. Witwenversorgung

(1) Witwer oder Witwen Leistungsberechtigter haben Anspruch auf Witwer- bzw. Witwenversorgung, wenn sie eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Der Anspruch entsteht mit dem Tode des oder der Leistungsberechtigten. Die Witwer- bzw. Witwenversorgung beträgt 60 v. H. der Kirchlichen Altersversorgung, die dem oder der Leistungsberechtigten zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seines oder ihres Todes entstanden wäre.

(2) Soweit der Witwer oder die Witwe eine eigene Kirchliche Altersversorgung oder eine ähnliche zusätzliche Altersversorgung nach kirchlichen Regelungen erhält, wird dem Witwer oder der Witwe nur eine Kirchliche Altersversorgung, und zwar die jeweils höhere, gewährt.

§ 11

Waisenversorgung

(1) Waisen Leistungsberechtigter haben Anspruch auf Waisenversorgung, solange für sie dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht. Der Anspruch entsteht mit dem Tode des oder der Leistungsberechtigten. Die monatliche Waisenversorgung beträgt für eine Halbweise 12 v. H. und für eine Vollweise 20 v. H. der Kirchlichen Altersversorgung, die dem oder der Leistungsberechtigten zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seines oder ihres Todes entstanden wäre.

(2) Hat die Waise Anspruch auf mehrere Versorgungsleistungen, wird nur die höchste Gesamtversorgung gezahlt.

§ 12

Anpassung der Kirchlichen Altersversorgung

Der Rat hat alle drei Jahre eine Anpassung der Leistungen aus der Kirchlichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die Belange der Leistungsberechtigten und die finanzielle Entwicklung zu berücksichtigen.

§ 13

Härtefälle

Das Konsistorium (der Landeskirchenrat) kann zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall Leistungen ohne

Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerrufen bewilligen.

3. Abschnitt

Verfahrensbestimmungen

§ 14

Antrag, leistungsverpflichtete kirchliche Körperschaft

(1) Leistungen nach dieser Verordnung werden auf Antrag gewährt. Die bisherige kirchliche Dienststelle soll den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin auf das Antragsrecht hinweisen.

(2) Leistungsverpflichtet ist die kirchliche Körperschaft oder sonstige kirchliche juristische Person, in deren Dienst der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zuletzt vor Eintritt des Versorgungsfalles gestanden hat, soweit gliedkirchlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Leistungsberechtigte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung Treuegeld nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 beziehen, erhalten die Kirchliche Altersversorgung, ohne daß es eines Antrags bedarf. Ebenso bedarf die Zahlung einer Witwer- bzw. Witwenversorgung oder einer Waisenversorgung nach dieser Verordnung keines Antrags, wenn zum Zeitpunkt des Todes des oder der Leistungsberechtigten bereits eine Kirchliche Altersversorgung gezahlt wurde.

§ 15

Beginn und Ende der Leistungen

(1) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an Vollrente wegen Alters-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente zusteht. Wird der Antrag nach § 14 Absatz 1 später als sechs Monate nach Zugang des Rentenbescheides gestellt, entsteht der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung mit dem Ersten des Antragsmonats.

(2) Die Zahlung der Witwer- bzw. Witwenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des oder der Leistungsberechtigten folgenden Monat.

(3) Die Zahlung der Waisenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des oder der Leistungsberechtigten folgenden Monat. Dies gilt entsprechend beim Übergang von Halbweisen- auf Vollweisenversorgung. Wird ein Kind erst nach dem Tode des oder der Leistungsberechtigten geboren, so beginnt die Zahlung mit dem Geburtsmonat des Kindes.

(4) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung endet mit dem Ende des Monats, in dem

1. die Rentenzahlung eingestellt wird,
2. der oder die Leistungsberechtigte stirbt,
3. der Witwer oder die Witwe wieder heiratet.

§ 16

Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung, Rückforderung

Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung sowie die Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen gilt § 36 KAVO entsprechend.

§ 17

Ruhe der Kirchlichen Altersversorgung

Die Zahlung der Kirchlichen Altersversorgung ruht in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, soweit diese monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der Rentenver-

sicherung der Arbeiter und Angestellten (§ 18 SGB IV) übersteigen.

§ 18

Ausschluß von Ansprüchen

Ein Anspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung entsteht nicht, soweit der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin Leistungen einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung erhält.

§ 19

Ausschlußfrist

Ansprüche auf Leistungen nach dieser Verordnung verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 20

Mitteilungspflichten

Leistungsberechtigte sind verpflichtet, alle Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für ihren Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung erheblich sind, der leistungsverpflichteten Stelle unverzüglich mitzuteilen. Die leistungsverpflichtete Stelle kann Leistungen aus der Kirchlichen Altersversorgung ganz oder teilweise versagen, sofern Leistungsberechtigte ihren Mitteilungspflichten schuldhaft nicht nachgekommen sind. Die Leistungsberechtigten sind auf ihre Mitteilungspflichten schriftlich hinzuweisen.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 21

Übernahmebestimmungen

Diese Verordnung findet für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unter die Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union vom 4. September 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 5) fallen, entsprechende Anwendung.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1995 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der nichtbeamteten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen vom 7. August 1962 (ABl. EKD 1962 Seite 626).
2. die Verordnung zur Fortgeltung der Treuegeldregelung (Treuegeldverordnung - TrGVO) vom 5. Mai 1993 (ABl. EKD 1993 Seite 411).

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Ansprüche und Anwartschaften nach der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der nichtbeamteten

Mitarbeiter der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen vom 7. August 1962 bleiben bestehen.

Berlin, den 7. Dezember 1994

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

D. Beier

Vorsitzender

Anlage zu § 7 Abs. 1

Versorgungstabelle

Kirchliche Altersversorgung

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert DM	Höchste Gesamtversorgung DM
I	X - IX a	1875,69	1406,77
II	VIII - VII	2094,08	1570,56
III	VIb - IV b	2405,02	1803,75
IV	IV a - II a	3356,87	2517,65
V	Ib - I	4161,48	3121,11

Nr. 64* Beschluß 31/95 - Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter.

Vom 5. Januar 1995.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union hat in ihrer Sitzung vom 5. Januar 1995 folgenden Beschluß 31/95 gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Absatz 4 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) bekanntgemacht wird:

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

§ 1

8. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe q wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
- b) In der Protokollnotiz zu Buchstabe n wird in Satz 3 das Wort »Rente« durch das Wort »Vollrente« ersetzt.

2. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »acht Wochen« durch die Worte »26 Wochen« ersetzt.

3. Die Protokollnotiz zu § 34 wird gestrichen.

4. Dem § 36 wird der folgende Absatz 8 angefügt:

»(8) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Pfennigs von mindestens 0,5, ist er aufzurunden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.«

5. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort »angewendet« durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

b) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:

»Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.«

6. In § 48 Absatz 4 Unterabs. 2 Satz 1 und Unterabs. 3 Satz 1 wird jeweils die Zahl »250« durch die Zahl »260« ersetzt.

§ 2

Ergänzung des Allgemeinen Kirchlichen Vergütungsgruppenplanes

Die Vorbemerkungen zu Vergütungsgruppenplan A – VGPA – werden durch folgende Ziffern 10 und 11 ergänzt:

10. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne daß sonstige Mitarbeiter, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, von ihm miterfaßt werden, sind Mitarbeiter, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe eingruppiert. Dies gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die nach Zeitablauf, nach Bewährung oder bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. Gegenüber den Vergütungsgruppen II a bzw. II b, Va, VI a und VIII gelten hierbei die Vergütungsgruppen III, Vc, VII und IX b als nächstniedrigere Vergütungsgruppe.

11. Kann die vom Mitarbeiter ausgeübte Tätigkeit einem bestimmten Einzelgruppenplan nicht zugeordnet werden, erfolgt die Eingruppierung in entsprechender Anwendung des Einzelgruppenplans 3.1 Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung.

§ 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1995

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union

Wilker

Vorsitzender

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 65 Rechtsverordnung zur Ausführung des Disziplinalgesetzes.

Vom 23. Januar 1995. (ABl. VELKD Bd. VI S. 269)

Aufgrund des § 141 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Disziplinalgesetzes vom 22. April 1994 (ABl. Bd. VI S. 222) erläßt die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(zu § 2 Abs. 2 DiszG)

(1) Die Vorschriften des Disziplinalgesetzes, die für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit gelten, sind auf die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) In Fällen nach Absatz 1 findet ein förmliches Verfahren nicht statt.

(3) Ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin auf Widerruf kann wegen einer Handlung, die bei einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin auf Lebenszeit eine Maßnahme zur Folge hätte, auf die nur im förmlichen Verfahren erkannt werden kann, erst entlassen werden, nachdem auf Anordnung der einleitenden Stelle eine Untersuchung durchgeführt worden ist. § 140 Abs. 3 Satz 4 des Disziplinalgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Aufgrund des Untersuchungsberichtes entscheidet die zuständige Stelle über die Entlassung. Im Falle der Entlassung verfallen die gemäß § 127 des Disziplinalgesetzes erhaltenen Bezüge.

(5) Die Anfechtung der Entlassung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte.

§ 2

(zu § 6 DiszG)

Die Zuständigkeit für seelsorgerliche Bemühungen und Maßnahmen der Dienstaufsicht liegt für zur Vereinigten Kirche beurlaubte Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen unbeschadet des § 91 Abs. 4 Pfarrergesetz und des § 22 Abs. 5 Kirchenbeamtenengesetz bei der Vereinigten Kirche.

§ 3

(zu § 11 DiszG)

Einleitende Stelle ist die Kirchenleitung. Zuständige Stelle ist die Stelle, die für die Berufung des Pfarrers, der Pfarrerin, des Kirchenbeamten und der Kirchenbeamtin in das Dienstverhältnis zuständig ist.

§ 4

(zu § 12 DiszG)

(1) Für Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die zur Vereinigten Kirche beurlaubt sind, verbleiben die Zuständigkeiten nach dem Disziplinalgesetz bei der beurlaubenden Kirche. § 2 bleibt unberührt.

(2) Erscheinen der Vereinigten Kirche seelsorgerliche Bemühungen oder Maßnahmen der Dienstaufsicht (§ 6 DiszG) unzureichend, so teilt sie der beurlaubenden Kirche dies mit und benennt die Tatsachen, die die Annahme einer Amtspflichtverletzung begründen. Die Vereinigte Kirche

kann in Absprache mit der beurlaubenden Kirche die Rücknahme der Beurlaubung verlangen.

§ 5

(zu §§ 17, 84, 85, 87 Abs. 2 und 127 Abs. 2 DiszG)

Bei der Berechnung der Bezüge (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) wird nur das jeweilige Grundgehalt zugrundegelegt. Eine Geldbuße soll erst dann vom Gehalt einbehalten werden, wenn die Zahlung innerhalb einer vom Lutherischen Kirchenamt gesetzten angemessenen Frist nicht vorgenommen worden ist.

§ 6

(zu § 20 Abs. 3 DiszG)

(1) Die Mitglieder und die erforderliche Zahl der stellvertretenden Mitglieder des Spruchausschusses der Vereinigten Kirche werden von der Kirchenleitung berufen.

(2) Die Geschäftsstelle des Spruchausschusses wird im Lutherischen Kirchenamt gebildet.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Spruchausschusses haben Anspruch auf Reisekostenvergütung und Aufwandsentschädigung; sie richten sich nach den allgemeinen Sätzen für Spruchkörper der Vereinigten Kirche.

§ 7

(zu § 43 DiszG)

(1) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur Verteidigung entscheidet

1. im Verfahren vor dem Disziplinarsenat dessen vorsitzendes Mitglied,
2. in der mündlichen Verhandlung vor dem Disziplinarsenat der Senat,
3. im übrigen die einleitende Stelle.

(2) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 können der Pfarrer, die Pfarrerin, der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Disziplinarsenats beantragen; die von diesem getroffene Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 8

(zu § 54 DiszG)

(1) Disziplinarkammer der Vereinigten Kirche ist die für Verfahren der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zuständige Kammer.

(2) Für Verfahren gegen den Leiter oder die Leiterin sowie die Referenten und Referentinnen des Lutherischen Kirchenamtes (Artikel 21 Abs. 2 der Verfassung) ist die besondere Abteilung der Disziplinarkammer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zuständig (§ 10 Satz 2 AVerGErgG*) Hannover).

§ 9

(zu § 87 Abs. 1 Satz 1 DiszG)

Die Übernahme durch einen anderen Rechtsträger steht der Aufhebung der Übertragung der Stelle gleich.

§ 10

(zu § 91 Abs. 2 Satz 1 DiszG)

Oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist die Kirchenleitung als einleitende Stelle.

§ 11

(zu § 94 DiszG)

(1) Die Berufung kann von der einleitenden Stelle auch zugunsten des oder der Verurteilten eingelegt werden.

(2) Ist die Berufung nur von dem oder der Verurteilten oder nur zu seinen oder ihren Gunsten eingelegt worden, so darf das Urteil nicht zu seinen oder ihren Ungunsten geändert werden.

§ 12

(zu § 99 DiszG)

(1) Ein Mitglied des Disziplinarsenats, das die Befähigung zum Richteramt hat, wird von der Kirchenleitung mit der Stellvertretung des oder der Vorsitzenden beauftragt. Sind beide verhindert, so führt das älteste Mitglied den Vorsitz.

(2) Die Mitwirkung gemäß § 99 Abs. 2 Disziplinargesetz bestimmt der oder die Vorsitzende für je zwei Jahre.

(3) § 6 Abs. 3 gilt für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Disziplinarsenats entsprechend.

§ 13

(zu § 103 DiszG)

Auf das Verfahren vor dem Disziplinarsenat sind im übrigen die für das Verfahren erster Instanz geltenden Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen der Gliedkirche, die das Verfahren eingeleitet hat, entsprechend anzuwenden.

§ 14

(zu § 109 DiszG)

(1) Die Amtszeit des Spruchausschusses beginnt jeweils am 1. Januar.

(2) Die Amtszeit des Disziplinarsenats beginnt jeweils am 1. Januar.

§ 15

(zu § 110 Satz 3 DiszG)

(1) Der oder die Vorsitzende des Disziplinarsenats und des Spruchausschusses (Obmann) sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Leitenden Bischof oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Kirchenleitung auf ihr Amt verpflichtet.

(2) Der oder die Vorsitzende des Spruchausschusses (Obmann) verpflichtet die übrigen Mitglieder des Spruchausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen, der oder die Vorsitzende des Disziplinarsenats, die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Senats.

(3) Die Verpflichtungsformel lautet:

»Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Verfassung, Gesetze und Ordnungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen achten und wahren und meine Entscheidung ohne Ansehen der Person fällen werde.«

§ 16

(zu § 111 DiszG)

(1) Mitglieder und Beauftragte einleitender Stellen der Gliedkirchen dürfen bei Verfahren aus ihrem Bereich im Disziplinarsenat nicht mitwirken.

(2) Mitglieder eines Organs und hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinigten Kirche dürfen im Spruchausschuß nicht mitwirken.

*) Jetzt: DiszGErgG

§ 17

(zu § 115 Abs. 2 Satz 2 DiszG)

Der oder die Vorsitzende des Disziplinarsenats kann zur Unterstützung des Senats einen Hilfsberichterstatter oder eine Hilfsberichterstatterin mit Befähigung zum Richteramt zuziehen; für ihn oder sie gilt § 16 entsprechend.

§ 18

(zu § 123 Abs. 1 Nr. 4 DiszG)

Kann der Aufenthalt des Empfängers oder der Empfängerin nicht ermittelt werden, so erfolgt die Zustellung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Vereinigten Kirche.

§ 19

(zu § 127 Abs. 4 DiszG)

Hat der oder die Betroffene einen Antrag auf Überprüfung gestellt, so entscheidet die Disziplinarkammer über die Aufrechterhaltung der Maßnahmen nach § 127 Abs. 1 und 2 des Disziplinalgesetzes endgültig durch Beschluß. Der Antrag kann sechs Monate nach der Entscheidung der Disziplinarkammer wiederholt werden. Liegt bereits ein noch nicht rechtskräftiges Urteil vor, so ist der Disziplinarsenat zur Entscheidung über den Antrag zuständig.

§ 20

(zu § 129 Abs. 2 DiszG)

Das Begnadigungsrecht übt die Kirchenleitung aus; das Recht zum Widerspruch steht der Kirchenleitung zu.

§ 21

(1) Bleiben der Pfarrer, die Pfarrerin, der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern und ist deswegen für die Zeit des Fernbleibens der Verlust der Dienstbezüge festgestellt worden, so können sie gegen diese Feststellung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei der Stelle, die den Verlust der Dienstbezüge festgestellt hat, einzureichen und zu begründen. Die Stelle legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Disziplinarkammer vor.

(2) Die Disziplinarkammer kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben. Sie entscheidet endgültig durch Beschluß, der zu begründen ist. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung zur Ausführung des Amtszuchtgesetzes vom 20. Januar 1986 (ABl. Bd. VI, S. 22) außer Kraft.

(2) Die Amtszeit des Spruchausschusses hat am 1. Januar 1989 begonnen; die Amtszeit des Disziplinarsenats am 1. Januar 1991.

H a n n o v e r, den 23. Januar 1995

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 66 Durchführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung (DB-KiWO).

Vom 14. Februar 1995. (GVBl. S. 50)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 10 und 12 der Kirchlichen Wahlordnung vom 21. Oktober 1994 (GVBl. S. 185) folgende Durchführungsbestimmungen:

I. Bestimmungen zu § 10 und 12:

1. Zu § 10 Abs. 2: Bildung von Wahlbezirken in Pfarrgemeinden mit Predigtstellen im Sinne von § 43 Abs. 2 Grundordnung (GO).
 - 1.1 Nach § 11 Abs. 1 GO bilden alle Mitglieder der Landeskirche, die durch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einem Pfarramt oder einer anderen Predigtstelle zugehörig sind, eine Pfarrgemeinde.
 - 1.2 In Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und einer oder mehreren anderen zusätzlichen Predigtstellen in Pfarrgemeinden kirchlicher Nebenorte (Orts- oder Stadtteilen) besteht in der Regel ein Wahlbezirk zur Wahl eines Ältestenkreises.
 - 1.2.1 Soweit bisher in einer Pfarrgemeinde in einem kirchlichen Nebenort (Orts- bzw. Stadtteil) mit einer eigenen Predigtstelle mit regelmäßigen Gottesdien-

sten ein Ältestenkreis nicht besteht, kann ein solcher bei den allgemeinen Kirchenwahlen erstmals gewählt werden. Dies erfordert die Bildung eines Wahlbezirks. Voraussetzung hierfür ist, daß

- a) der Ort in der Regel räumlich von der Hauptpredigtstelle getrennt ist,
 - b) mindestens 100 Gemeindeglieder zu dieser Pfarrgemeinde gehören (§ 43 Abs. 1 GO),
 - c) nach den örtlichen Gegebenheiten das kirchliche Leben dadurch gefördert wird,
 - d) die Gemeindeversammlung der Pfarrgemeinde der Predigtstelle gehört wird,
 - e) der Kirchengemeinderat einen entsprechenden Beschluß über die Bildung des Wahlbezirks spätestens bis zu dem im Zeitplan nach § 9 KiWO genannten Zeitpunkt faßt,
 - f) der Ältestenkreis der Hauptpredigtstelle zustimmt, soweit dem Kirchengemeinderat bereits ein Ältestenkreis eines kirchlichen Nebenortes angehört.
- 1.2.2 Soll künftig auf die Bildung eines Ältestenkreises einer Pfarrgemeinde in einem kirchlichen Nebenort (Ortsteil bzw. Stadtteil) mit eigener Predigtstelle verzichtet werden, ist hierzu ein Beschluß des noch

- bestehenden Ältestenkreises erforderlich. Die Gemeindeversammlung ist zu hören. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderats sowie des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde, zu dessen Wahlbezirk künftig die Gemeindeglieder der Pfarrgemeinde des entfallenden Ältestenkreises zugeordnet werden sollen. Die Entscheidung hierüber ist ebenfalls bis zu dem im Zeitplan nach § 9 KiWO genannten Zeitpunkt zu treffen.
- 1.3 In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen finden die Bestimmungen Nummer 1.2.1 bis 1.2.2 entsprechende Anwendung, wenn aufgrund der Gemeindestrukturen innerhalb einer Pfarrei neben der Hauptpredigtstelle eine oder mehrere zusätzliche Predigtstellen in Orts- bzw. Stadtteilen bestehen, die den kirchlichen Nebenorten entsprechen. Die dem Kirchengemeinderat zustehende Entscheidung hat in diesem Fall der Ältestenkreis der Hauptpredigtstelle bzw. der Gemeinsame Ältestenkreis der Pfarrei zu treffen. Der Gemeinsame Ältestenkreis setzt sich aus den Ältestenkreisen der Pfarrei zusammen.
- 1.4 Vor einer Entscheidung über die Bildung bzw. den Verzicht eines Wahlbezirks sind die Folgen für die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats bzw. des Gemeinsamen Ältestenkreises zu bedenken. Auf die Möglichkeit einer ergänzenden Regelung durch eine Satzung nach § 43 GO wird verwiesen; ebenso auf die Erläuterungen und Hinweise zur Kirchlichen Wahlordnung. Gegebenenfalls ist die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates einzuholen.
2. § 12: Führung der Wählerlisten
- 2.1 Die Wählerlisten für die einzelnen Wahlbezirke werden in der Regel vom Kirchlichen Rechenzentrum Südwestdeutschland in Eggenstein-Leopoldshafen erstellt. Sie enthalten die wahlberechtigten evangelischen Gemeindeglieder des Wahlbezirks nach dem Stand, wie er sich aufgrund der Datenübermittlungen der kommunalen Gemeinden bis zum Zeitpunkt des Ausdrucks ergibt.
- 2.2 Die Wählerlisten werden rechtzeitig vor dem im Zeitplan festgelegten Auflegungsfrist nach § 14 KiWO den Pfarrämtern/Gemeindegewahlausschüssen übersandt.
- 2.3 Die Wählerlisten enthalten folgende Angaben über die Wahlberechtigten:
- Familiename und Rufname,
 - Geburtsdag,
 - Wohnung sowie
 - Raum für Vermerke über die Überprüfung der Wahlfähigkeit, die Ausstellung von Briefwahlscheinen und die Stimmabgabe.
- 2.4 Soweit Kirchengemeinden mit ihrem Meldewesen nicht dem Kirchlichen Rechenzentrum Südwestdeutschland angeschlossen sind, sind die Daten über die kommunalen Gemeinden zu erheben. Nach § 13 des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg sind diese verpflichtet, den kirchlichen Dienststellen Amtshilfe zur Aufstellung der Wählerlisten zu leisten.

II. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. März 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung vom 10. Januar 1989 (GVBl. S. 49) außer Kraft.

Karlsruhe, den 14. Februar 1995

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Winter

Oberkirchenrat

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 67 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakone der Diakonenanstalt Rummelsberg (Diakonengesetz – DiakG).

Vom 10. Januar 1995. (KABl. S. 25)

Aufgrund von Art. II Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakone der Diakonenanstalt Rummelsberg vom 2. Dezember 1994 (KABl. S. 390) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakone der Diakonenanstalt Rummelsberg (Diakonengesetz – DiakG) in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung bekannt gemacht.

München, den 10. Januar 1995

I. A.:

Dr. Hofmann

Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Diakone der Diakonenanstalt Rummelsberg (Diakonengesetz – DiakG)

I. Grundbestimmung

§ 1

Gegenstand

(1) Diakone, die von der Diakonenanstalt Rummelsberg ausgebildet und von der Rummelsberger Bruderschaft entsandt werden, werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zum Amt des Diakons berufen und in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern genommen. Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(2) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Diakoninnen und von Diakonen anderer Ausbildungsstätten bleiben unberührt.

§ 2

Rummelsberger Bruderschaft

(1) Die Rummelsberger Bruderschaft versteht sich als eine Lebens-, Dienst- und Sendungsgemeinschaft, die sich dem diakonischen Auftrag der Kirche verpflichtet weiß.

(2) In der »Ordnung der Bruderschaft« (Brüderordnung) sind Aufgaben und Ziele der Bruderschaft, Rechte und Pflichten des Rektors und der Brüder geregelt. Die Brüderordnung bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates.

§ 3

Das Amt des Diakons

Das Amt des Diakons ist bestimmt durch den diakonischen Auftrag der Kirche und hat einen besonderen Dienstauftrag im Rahmen des Amtes der Kirche (Art. 11 bis 13 Kirchenverfassung).

§ 4

Schutz und Fürsorge

Der Diakon hat ein Recht auf Schutz in seinem Dienst und in seiner Stellung als Diakon sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und seine Familie.

II. Einsegnung, Amt des Diakons

§ 5

Voraussetzungen

(1) Für die Ausbildung zum Diakon werden Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses mit mindestens mittlerer Reife, einem gleichwertigen Schulabschluß oder mit abgeschlossener Berufsausbildung zugelassen. Sie müssen frei von solchen körperlichen und psychischen Schäden sein, die sie an der späteren Ausübung des Dienstes wesentlich hindern, und zur späteren Übernahme des Diakonenamtes geeignet erscheinen. Sie müssen mindestens sieben Jahre alt sein und sollen das dreißigste Lebensjahr nicht überschritten haben. Der Landeskirchenrat kann auf Antrag der Diakonenanstalt in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Gegen Entscheidungen des Landeskirchenrates, die das Prüfungsverfahren betreffen, kann das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angerufen werden. Das Prüfungsergebnis können Prüfungsteilnehmer nur darauf durch das Verwaltungsgericht nachprüfen lassen, ob verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt wurden oder der Beurteilung der Prüfungsleistungen rechtsirrig oder sachfremde Erwägungen zugrunde lagen.

(3) Das Nähere regelt eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die der Landeskirchenrat in Absprache mit der Diakonenanstalt erläßt.

(4) Der Landeskirchenrat kann auf Antrag der Diakonenanstalt eine andere Ausbildung und Prüfung als gleichwertig anerkennen.

§ 6

Übertragung des Amtes

(1) Das Amt des Diakons in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wird durch Einsegnung übertragen. Dazu kann eingeseignet werden, wer

- a) zum Sendbruder der Rummelsberger Bruderschaft berufen ist,
- b) die vorgeschriebene Anstellungsprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

(2) Die Übertragung des Amtes setzt grundsätzlich voraus, daß ein geordneter Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder ihrem Diakonischen Werk zugewiesen werden kann, der dem Diakon die Möglichkeit gibt, seiner bei der Einsegnung zu gelobenden Verpflichtung nachzukommen.

§ 7

Einsegnung

(1) Die Einsegnung wird auf Antrag des Bruders durch den Rektor der Rummelsberger Bruderschaft im Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach Agende IV und nach der Ordnung der Rummelsberger Bruderschaft unter Beteiligung des Bruderseniors und eines ordinierten Mitglieds des Landeskirchenrates vorgenommen. Ist der Bruderseniore verhindert, wird er durch ein anderes Mitglied der Bruderschaftsleitung vertreten.

(2) Vor der Einsegnung gibt der Bruder eine persönliche Stellungnahme zur Heiligen Schrift und zum Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie zu seinem Dienst als Diakon ab. Der Rektor der Rummelsberger Bruderschaft führt mit jedem Einzusegnenden ein Gespräch.

(3) Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Der Rektor der Rummelsberger Bruderschaft kann eine Einsegnung anerkennen, die in einer anderen evangelischen Landeskirche erfolgt ist.

§ 8

Verpflichtung

Der Diakon ist durch die Einsegnung verpflichtet, sein Amt im Gehorsam vor Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, in Wort und Tat zu verkündigen und sich in der Wahrnehmung seines Dienstes und in seiner Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag des Evangeliums und den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern entspricht.

§ 9

Auftrag

(1) Der Dienst des Diakons ist in dem Auftrag Jesu Christi begründet, das Evangelium in Wort und in Tat zu bezeugen. Damit hat der Diakon teil an der Verantwortung des Amtes der Kirche. Mit der theologischen Ausbildung und der Einsegnung ist grundsätzlich die Voraussetzung gegeben für die Seelsorge, für die Berufung zum öffentlichen Predigtamt und zur Verwaltung des Heiligen Abendmahls im Rahmen eines konkreten Dienstauftrages.

(2) Zu den Dienstaufgaben der Diakone gehören insbesondere:

- a) die Wahrnehmung und Verantwortung diakonischer Aufgaben,
- b) die Begleitung und Beratung einzelner Menschen und Gruppen,
- c) die Gewinnung, Anleitung und Zurüstung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- d) der Dienst an der Jugend in Jugendarbeit und Jugendhilfe,
- e) der Dienst an alten Menschen in der offenen und stationären Altenhilfe,
- f) der Dienst an Kranken, Behinderten und Pflegebedürftigen,

- g) die Mitwirkung bei der Wortverkündigung und Seelsorge,
 h) die Übernahme von Verwaltungsaufgaben in Kirche und Diakonie.

(3) Der Diakon hat das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren. Im übrigen gilt § 41 Pfarrergesetz entsprechend.

(4) Der Diakon soll sich für seinen Dienst regelmäßig fortbilden.

§ 10

Berufung in das Dienstverhältnis als Diakon

(1) In das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Diakon kann auf Antrag des Rektors der Rummelsberger Bruderschaft durch den Landeskirchenrat berufen werden, wer die Voraussetzungen der §§ 6 und 7 erfüllt. Mit der Berufung ist die Übertragung einer Planstelle für einen Diakon verbunden. Die Gesamtzahl der Planstellen ergibt sich aus dem Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(2) Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Landesbischof ausgefertigt wird.

(3) Die Amtsbezeichnung lautet »Diakon«.

(4) Die Berufung wird nichtig, wenn die Voraussetzungen der §§ 6 und 7 nicht vorgelegen haben. § 28 des Pfarrergesetzes gilt entsprechend.

§ 11

Sendung

(1) Der Dienst des Diakons wird in der Regel in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrem Diakonischen Werk wahrgenommen. Die Bruderschaft beauftragt den Diakon nach der Bruderordnung mit einem bestimmten Dienst und entsendet ihn. In diesem Rahmen werden Versetzung, Abordnung, Beurlaubung und der Abschluß von Gestellungsverträgen (§§ 16 bis 19) vollzogen.

(2) Die Entsendung eines Diakons in einen bestimmten Dienst erfolgt im Einvernehmen mit dem kirchlichen Rechtsträger, in dessen Bereich er eingesetzt werden soll. Kommt zwischen dem Rechtsträger und dem Rektor eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Landeskirchenrat.

(3) Der Diakon bleibt an die Bruderordnung gebunden, unbeschadet der Rechte und Pflichten, die sich aus seinem Dienstverhältnis ergeben.

(4) Die Bruderschaft kann mit Zustimmung des Landeskirchenrates Stellenbeiträge erheben.

§ 12

Einführung und Berufung

(1) Der Diakon wird in der Regel in einem Gottesdienst eingeführt.

(2) Gehören zur Ausübung des Dienstes nach der Dienstordnung (§ 15) auch die öffentliche Wortverkündigung und die Verwaltung des Heiligen Abendmahls, erfolgt die Berufung hierzu im Rahmen des ordnierenden Handelns der Kirche. Die Berufung bezieht sich auf einen räumlich oder nach Personen umschriebenen Dienstbereich. Über die Berufung entscheiden einvernehmlich im Auftrag des Landeskirchenrates der örtlich zuständige Kreisdekan bzw. die örtlich zuständige Kreisdekanin und der Rektor der Rummelsberger Bruderschaft. Die Berufung erfolgt grundsätzlich im Einführungsgottesdienst. Sie wird durch den Kreisdekan bzw. die Kreisdekanin oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person vollzogen.

III. Dienstverhältnis (allgemein)

§ 13

Dienstherr, Dienstaufsicht

(1) Der Diakon steht grundsätzlich im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (§ 1 Abs. 1 Satz 2). In besonderen Fällen können Diakone auch in den Dienst von Dekanatsbezirken, (Gesamt-) Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen genommen werden.

(2) Der Rektor der Rummelsberger Bruderschaft übt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern im Vollzug der Bruderordnung die Dienstaufsicht über alle Diakone aus. Er ist dem Landeskirchenrat unbeschadet der Rechte der Bruderschaft für den ordnungsgemäßen Einsatz der Diakone und für seine Entscheidungen im Rahmen seiner Dienstaufsicht und nach diesem Gesetz (§§ 16 bis 19) verantwortlich und untersteht insoweit der Dienstaufsicht des Landeskirchenrates.

§ 14

Rektor und Brudersenioren

(1) Der Rektor der Rummelsberger Bruderschaft ist Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern; er ist zugleich Leiter der Rummelsberger Anstalten der Inneren Mission e. V.

(2) Der Rektor wird durch den Verwaltungsrat der Rummelsberger Anstalten im Einvernehmen mit dem Erweiterten Brüderrat der Rummelsberger Bruderschaft nach Zustimmung durch den Landeskirchenrat in sein Amt berufen.

(3) Stellvertreter des Rektors ist der Brudersenioren der Rummelsberger Bruderschaft. Er wird nach der Bruderordnung der Bruderschaft gewählt und durch den Landeskirchenrat bestätigt.

§ 15

Dienstordnung

(1) Der Dienst des Diakons bestimmt sich nach einer Dienstordnung, soweit seine Aufgaben nicht anderweitig festliegen (z. B. Geschäftsverteilung). Es muß geregelt sein, wer der unmittelbare Vorgesetzte des Diakons ist.

(2) Die Dienstordnung wird im Einvernehmen mit der Rummelsberger Bruderschaft und im Benehmen mit dem Diakon von dem vertretungsberechtigten Organ des Rechtsträgers erlassen, bei dem der Diakon eingesetzt ist. Soweit der Diakon bei einem Dekanatsbezirk, einer (Gesamt-) Kirchengemeinde oder einer kirchlichen Stiftung eingesetzt ist, bedarf die Dienstordnung außerdem der Genehmigung des Landeskirchenrates.

§ 16

Versetzung

(1) Versetzungen kann der Rektor im Einvernehmen mit dem Rechtsträger, in dessen Bereich der Diakon eingesetzt ist, unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist zur Abwicklung der Dienstgeschäfte anordnen. Der Diakon ist vorher zu hören.

(2) Kann ein Einvernehmen zur Versetzung nicht hergestellt werden, so kann der Rektor innerhalb einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres die Versetzung des Diakons anordnen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Diakon dringend für einen anderen Dienst gebraucht wird, der Diakon seine Dienstaufgaben auf der bisherigen Stelle auf die Dauer nicht mehr erfüllen kann oder eine gedeihliche Zusammenarbeit auf der Stelle nicht

mehr zu erwarten ist. Ist es im Interesse des Dienstes dringend geboten, kann der Rektor mit Zustimmung des Landeskirchenrates aus besonderen Gründen eine Versetzung auch ohne Einhaltung einer Frist anordnen.

(3) Der Rechtsträger, in dessen Bereich der Diakon eingesetzt ist, kann aus wichtigem Grund die Versetzung des Diakons beim Rektor beantragen. Ordnet der Rektor die Versetzung nicht an, so entscheidet auf Antrag der Landeskirchenrat, ob der Diakon versetzt werden soll.

(4) Die Bruderschaft und der Rechtsträger, in dessen Bereich der Diakon eingesetzt ist, sind verpflichtet, eine Diakonenstelle im Erledigungsfalle wieder mit einem Diakon zu besetzen. Der Landeskirchenrat kann auf Antrag einer Seite nach Anhören der anderen den Antragsteller von dieser Verpflichtung entbinden.

§ 17

Abordnung

Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Diakon für längstens ein Jahr vom Rektor abgeordnet werden, wenn der Rechtsträger, in dessen Bereich der Diakon eingesetzt ist, zustimmt. Der Landeskirchenrat kann aus wichtigem Grund die Zustimmung des Rechtsträgers ersetzen. Der Diakon behält seine Dienstbezüge.

§ 18

Beurlaubung

(1) Für den Dienst bei einem anderen Rechtsträger kann der Diakon unter Fortdauer des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses in der Regel ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

(2) Für die Anordnung und Durchführung der Beurlaubung sind die Bestimmungen des § 16 entsprechend anzuwenden.

§ 19

Gestellungsverträge

(1) Für den Dienst bei einem diakonischen Rechtsträger kann der Diakon unter Fortdauer des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses mittels Gestellungsvertrag freigestellt werden. Der diakonische Rechtsträger hat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern alle aus der Gestellung entstehenden Kosten zu erstatten.

(2) Ein Gestellungsvertrag kann auch mit einem nichtdiakonischen Rechtsträger abgeschlossen werden; dabei muß ein Kündigungsschutz vereinbart werden.

(3) Für die Anwendung und Durchführung der Freistellung sind die Bestimmungen des § 16 entsprechend anzuwenden.

§ 20

Ausscheiden

(1) Der Diakon scheidet außer in den in § 33 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes genannten Fällen auch dann aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis aus, wenn er aus der Bruderschaft ausscheidet (siehe § 6 Abs. 1 Buchst. a).

(2) Der Landeskirchenrat entscheidet darüber, ob die in Absatz 1 genannte Voraussetzung vorliegt und stellt den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses als Diakon fest. Im Falle des Ausscheidens aus der Bruderschaft ohne eigenen Antrag kann das Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nicht festgestellt werden, wenn die Entlassung aus der Bruderschaft gegen ein Gesetz, eine

Verordnung oder eine rechtskräftige Entscheidung verstößt, wenn die Entscheidung der Bruderschaft über das Ausscheiden wesentlich auf einem unrichtigen Sachverhalt beruht oder wenn bei der Entscheidung die Grenzen des Ermessens überschritten worden sind oder von dem Ermessen nicht in einer seinem Zweck entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

(3) Im Falle eines Ausscheidens aus der Bruderschaft ohne eigenen Antrag kann der Diakon innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Beendigung des Dienstverhältnisses als Diakon das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern anrufen. Das Verwaltungsgericht hebt die Entscheidung des Landeskirchenrates auf, wenn das Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nicht hätte festgestellt werden dürfen.

(4) Der Landeskirchenrat kann im Falle eines Ausscheidens einen Unterhaltsbeitrag gewähren; § 91 Disziplinargesetz gilt entsprechend.

§ 21

Disziplinarmaßnahmen

(1) Bei Amtspflichtverletzungen entscheidet der Rektor, ob die Angelegenheit dem Disziplinarausschuß der Bruderschaft zur Entscheidung zugeleitet werden soll. Der Disziplinarausschuß verfährt nach einer vom Brüdererrat zu erlassenden Disziplinarordnung, die der Zustimmung des Landeskirchenrates bedarf.

(2) Der Diakon kann auch nach Erlaß der Entscheidung des Disziplinarausschusses bei der einleitenden Stelle im Sinne des Disziplinargesetzes gegen sich ein Disziplinarverfahren beantragen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die einleitende Stelle im Sinne des Disziplinargesetzes kann vor Eröffnung des Verfahrens nach Absatz 1 beschließen, das förmliche Verfahren nach § 38 Disziplinargesetz einzuleiten. Sie hat vorher den Rektor zu hören.

(4) Die Entscheidung der Disziplinarkammer oder des Disziplinarsenats hebt die Entscheidung nach Absatz 1 auf.

IV. Besoldung und Versorgung

§ 22

Grundsatz

Den Diakonen wird Besoldung und Versorgung gewährt. Für diese Ansprüche gelten die Bestimmungen für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich nicht aus diesem Gesetz oder der Diakonenbesoldungsverordnung etwas anderes ergibt.

1. Besoldung

§ 23

Allgemeines

Die Diakone werden der Laufbahn des gehobenen Dienstes der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zugeordnet. Die Zuweisung zu den Besoldungsgruppen erfolgt durch Verordnung. In dieser können für bestimmte Aufgabenbereiche eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 8 vorgesehen und die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes bestimmt werden.

§ 24

Besoldungsdienstalter

Bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters können mit Genehmigung des Landeskirchenrates die Dienstzeiten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verbracht worden sind, Zeiten einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit gleichgestellt werden, soweit die hierbei erworbenen Kenntnisse und Berufserfahrungen der Tätigkeit als Diakon förderlich sind.

§ 25

Besitzstandswahrung

(1) Ein Diakon, der in einen anderen Dienst, für den ein geringeres Endgrundgehalt vorgesehen ist, übertritt, übernommen oder versetzt wird, erhält zu den Bezügen aus dem neuen Amt eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe der Differenz zu seinen bisherigen Bezügen. Die Ausgleichszulage nimmt an allgemeinen Besoldungserhöhungen nicht teil; bei jeder allgemeinen Besoldungserhöhung wird der sich daraus ergebende Mehrbetrag zur Hälfte auf die Ausgleichszulage angerechnet; sonstige Besoldungserhöhungen werden voll angerechnet.

(2) Der Diakon bleibt im Genuß der Dienstbezüge einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt, wenn er insgesamt zehn Jahre Dienstbezüge nach dieser Besoldungsgruppe bezogen und das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat. Das gleiche gilt, wenn ein Diakon seit dem Dienstantritt auf seiner bisherigen Stelle in seiner Leistungsfähigkeit durch Krankheit erheblich beeinträchtigt ist und dies durch amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.

(3) Der Diakon kann mit Genehmigung des Landeskirchenrates im Genuß der Bezüge aus der bisherigen Besoldungsgruppe bleiben, wenn er aus dienstlichen Gründen in einen anderen Dienst, für den ein geringeres Endgrundgehalt vorgesehen ist, versetzt oder beurlaubt wird.

§ 26

Wohnung

(1) Der Rechtsträger, bei dem der Diakon eingesetzt ist, ist verpflichtet, dem Diakon eine angemessene Wohnung zu beschaffen. Der Diakon ist verpflichtet, diese Wohnung zu beziehen. In besonders begründeten Fällen kann das Landeskirchenamt Ausnahmen zulassen.

(2) Näheres über die Angemessenheit der Wohnung und über die Höhe der Miete wird in der Diakonenbesoldungsverordnung geregelt.

2. Versorgung

§ 27

Berechnung des Ruhegehalts

(1) Im Hinblick auf Besitzstandswahrung bei Übernahme eines anderen Dienstes (§ 24) ist die Anwendung des § 5 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes ausgeschlossen.

(2) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit beginnt mit der ersten Anstellung. Zeiten vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres werden nicht berücksichtigt.

§ 28

Sonderbestimmung

Diakone, die ohne Dienstbezüge beurlaubt (§ 18) oder mittels Gestellungsvertrag freigestellt (§ 19) sind, werden beim Versorgungsfonds für die Bemessung der Umlage für

die Festsetzung der Versorgungsbezüge mit der Besoldungsgruppe geführt, die ihnen nach der Verordnung über die Besoldungsverhältnisse der Diakone (§ 22 Satz 2) zustehen.

V. Entsprechende Anwendung von Bestimmungen (weitere Regelungen)

§ 29

Entsprechende Anwendungen des Kirchenbeamtengesetzes

(1) Soweit durch dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt wird, finden auf das Dienstverhältnis der Diakone die für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Die in entsprechender Anwendung des § 63 Kirchenbeamtenengesetz und der §§ 23, 24 Kirchenbeamtenergänzungsgesetz gebildete Diakonenvertretung ist auch zu den Besprechungen mit den Vertretern der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zuzuziehen, soweit dort nicht Fragen besprochen werden, die für das Diakonengesetz und die Rechtsstellung der Diakone ohne Bedeutung sind.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 30

Diakone ohne Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen

(1) Diakone, denen vor dem 1. Dezember 1972 ausnahmsweise die Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht verliehen worden ist, bleiben bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versichert. Der Dienstgeber übernimmt die Arbeitnehmeranteile des Beitrages der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung.

(2) Zur Vermeidung unbilliger Härten können §§ 58 und 59 des Pfarrbesoldungsgesetzes entsprechend angewendet werden.

§ 31

Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis

(1) Eingeseignete Diakone der Rummelsberger Bruderschaft (§ 6), die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes

- a) in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
- b) bei einem anderen in § 1 des Kirchenbeamtengesetzes genannten Rechtsträger oder
- c) bei einem Rechtsträger, der dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angeschlossen ist,

Dienst tun, werden auf ihren Antrag (§ 32) in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach diesem Kirchengesetz übernommen.

(2) Die Diakone nach Absatz 1 Buchstabe b) werden mit der Übernahme Inhaber einer Diakonenstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Diese Stelle entsteht kraft Gesetzes mit der Übernahme in Bindung an den bisherigen Dienstbereich; zugleich entfällt die Diakonenstelle nach dem bisherigen Recht bei dem bisherigen Anstellungsträger.

Dies gilt nicht, wenn der Rechtsträger, in dessen Dienst der Diakon steht, während der Antragsfrist (§ 32 Abs. 1) schriftlich widerspricht. Der Widerspruch ist nur rechts-wirksam, wenn der Rechtsträger von der Möglichkeit des

§ 13 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch macht. Diese Frist verlängert sich um drei Monate, wenn der Diakon seinen Antrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Antragsfrist bei einem Rechtsträger zur Weiterleitung an den Landeskirchenrat eingereicht hat.

(3) Die Diakone nach Absatz 1 Buchstabe c) werden gleichzeitig mit ihrer Übernahme zu dem Rechtsträger, bei dem sie eingesetzt sind, beurlaubt (§ 18). Anstelle der Beurlaubung kann ein Gestellungsvertrag abgeschlossen werden (§ 19).

(4) Andere eingesegnete Diakone der Rummelsberger Bruderschaft werden auf Vorschlag des Rektors der Rummelsberger Bruderschaft in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach diesem Kirchengesetz übernommen, wenn sie es in der Antragsfrist (§ 32 Abs. 1) beantragen und in einem Dienst stehen, der im Interesse der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern liegt.

§ 32

Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis muß innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gestellt werden.

(2) Diakone, die bei einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger Dienst tun, reichen den Antrag bei diesem Rechtsträger ein. Die übrigen Diakone legen den Antrag der

Diakonenanstalt Rummelsberg vor. Der Diakon soll eine Abschrift seines Antrags unmittelbar dem Landeskirchenamt und, im Falle des Absatzes 1, der Diakonenanstalt Rummelsberg zuleiten.

(3) Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Rechtsträger nehmen zu den bei ihnen eingereichten Anträgen Stellung und legen sie dem Landeskirchenrat auf dem Dienstweg vor. Die Diakonenanstalt Rummelsberg nimmt zu allen Anträgen gegenüber dem Landeskirchenrat Stellung.

(4) § 10 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Diakone, die in der Frist des Absatz 1 keinen Antrag auf Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis stellen, bleiben Angestellte unter Wahrung ihrer bisherigen Versorgungsrechte.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Zugleich treten außer Kraft:

- a) das Kirchengesetz über die Ausbildung und die Rechtsverhältnisse der Diakone der Diakonenanstalt Rummelsberg (Diakonengesetz) vom 17. März 1969 (KABl. S. 47),
- b) die Durchführungsverordnung zum Diakonengesetz vom 15. Juni 1971 (KABl. S. 169) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Juni 1975 (KABl. S. 166), unbeschadet der Regelung in Absatz 3.

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 68 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Statistik vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 515).

Vom 17. November 1994. (KABl. S. 19)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat aufgrund von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 des Kirchengesetzes über die Synode, die Kirchenleitung und das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 9. Dezember 1990 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg stimmt dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Statistik vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 515) zu.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 18. November 1994 in Kraft.

Berlin, den 17. November 1994

Der Präses

Reihlen

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 69 Allgemeine Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung.

Vom 29. Januar 1995. (GVOBl. S. 49)

Aufgrund von Artikel 102 Absatz 3 i.V.m. Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung hat das Nordelbische Kirchenamt folgende Allgemeine Verwaltungsanordnung beschlossen:

§ 1

(1) Das Nordelbische Kirchenamt berät die Gremien der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände bei finanziellen und organisatorischen Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sowie bei Vereinbarungen zur Datenübermittlung. Die Beratung kann nach vorheriger Absprache mit dem Nordelbischen Kirchenamt von dem Rechenzentrum Nordelbien-Berlin durchgeführt werden. Die Beratung muß, unabhängig von der Genehmigungs-

pflicht, vor der Beschlußfassung der Gremien der kirchlichen Körperschaften erfolgen. Die Beratung soll die kirchlichen Körperschaften unterstützen, um finanzielle Nachteile und organisatorische Schwierigkeiten zu vermeiden sowie eine geeignete Geräteausstattung und freigegebene Programme zu finden.

(2) Nach der Beratung ist der Umfang der Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung durch Beschluß festzulegen. Die Mitarbeitervertretung ist gemäß dem Mitarbeitervertretungsgesetz zu beteiligen. Die Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften sind dem Nordelbischen Kirchenamt zur Kenntnis zu geben bzw. nach Art. 38 Buchstabe g der Verfassung zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Beschlüsse der Gremien müssen die personellen und organisatorischen Auswirkungen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Maßnahme berücksichtigen.

§ 2

(1) Programme, bei denen die Belange des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens berührt sind und die von kirchlichen Körperschaften eingesetzt werden sollen, müssen freigegeben sein. Über die Freigabe entscheidet für im Rechenzentrum Nordelbien-Berlin eingesetzte Programme das Kuratorium des Rechenzentrums, für andere Programme entscheidet das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Für die Freigabe von Programmen ist Voraussetzung, daß sie den Anforderungen des Datenschutzes und den Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens genügen, prüfsicher und ausreichend dokumentiert sind. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist durch ein qualifiziertes Testat zu belegen.

(3) Die Programme sollen für den kirchlichen Bereich zugeschnitten sein und über Schnittstellen zu den bereits eingesetzten kirchlichen Programmen verfügen.

(4) Programme von der Kirchlichen Gemeinschaftsstelle für Elektronische Datenverarbeitung e. V., die dort bereits geprüft sind, gelten als freigegeben.

(5) Der Einsatz einer jüngeren Programmversion muß dem Nordelbischen Kirchenamt mitgeteilt werden. Das gleiche gilt für Änderungen oder Ergänzungen des Programms. Stellt die jüngere Programmversion, die Änderung oder die Ergänzung eine wesentliche Erweiterung des ursprünglich freigegebenen Programms dar, so ist hierüber ein qualifiziertes Testat erforderlich. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Über den Prüfungsumfang zur Erstellung des Testats nach Absatz 2 oder 5 entscheidet das Nordelbische Kirchenamt.

(7) Bei allen Datenverarbeitungsverfahren, die bei kirchlichen Körperschaften eingesetzt werden, sind die Datenschutzbestimmungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu beachten.

§ 3

Das Nordelbische Kirchenamt führt einen Katalog über die freigegebenen und empfohlenen Datenverarbeitungsverfahren.

§ 4

Der Abschluß von Rahmenabkommen über den Ankauf von Geräten zur elektronischen Datenverarbeitung oder von Datenverarbeitungsverfahren ist ohne Beteiligung des Nordelbischen Kirchenamtes nicht zulässig.

§ 5

(1) Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, das Meldewesen, soweit die Daten von den Meldebehörden übermittelt werden, mit dem Rechenzentrum Nordelbien-Berlin abzuwickeln.

(2) Gemeindegliederdaten sind vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern. Sie dürfen nicht auf Personalcomputern, die Privateigentum sind, verarbeitet werden. Im übrigen sind die Datenschutzbestimmungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu beachten.

§ 6

Dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Beschluß über die Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung,
- b) ausreichende Unterlagen zur Prüfung der Maßnahme (Beschreibung der Datenverarbeitungsverfahren und der Geräte, Angebote mit Kostenzusammenstellung und Testate im Sinne von § 2 Absatz 2).

§ 7

(1) Diese Allgemeine Verwaltungsanordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Die Allgemeine Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung vom 28. Juni 1988 tritt gleichzeitig außer Kraft.

K i e l, den 29. Januar 1995

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. B l a s c h k e

Präsident

Nr. 70 Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynoden und der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wahlgesetz).

Vom 4. Februar 1995. (GVOBl. S. 51)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

- A. Allgemeines
 - § 1 Grundsatz
 - § 2 Zeitlicher Ablauf
 - § 3 Wahlbeauftragte
 - § 4 Wahlbeeinflussung
- B. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien
 - § 5 Passives Wahlrecht und Gelöbnis
 - § 6 Mehrfachbewerbung
 - § 7 Begriffsbestimmungen
 - § 8 Dienste und Werke (Begriffsbestimmungen)

- C. Erwerb der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien
- § 9 Ergänzung der Wahlvorschlagsliste
 - § 10 Stimmzettel
 - § 11 Wahlverfahren
 - § 12 Wahlraum
 - § 13 Feststellung des Wahlergebnisses
 - § 14 Losentscheid
 - § 15 Stellvertretung
 - § 16 Nachrücken
- D. Verlust der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien
- § 17 Rechtsbehelfe
 - § 18 Wahlprüfung
 - § 19 Wiederholungswahl
 - § 20 Geschäftsführung bei Wiederholungswahl
 - § 21 Ende der Mitgliedschaft
 - § 22 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 46 Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes
- § 47 Einführung in das Amt
- § 48 Konstituierende Sitzung
- E. Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand
- § 49 Vorzeitiges Ende des Amtes
 - § 50 Ersatzwahl
- F. Bildung von Kirchenvorständen bei Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden
- § 51 Teilung von Kirchengemeinden
 - § 52 Zusammenlegung von Kirchengemeinden
- G. Nachwahl von Gemeindeältesten der Hauptkirchengemeinden im Kirchenkreis Alt-Hamburg
- § 53
- H. Bildung von Kirchenvorständen in Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lauenburg mit Kapellengemeinden
- § 54
- I. Abweichende Vorschriften
- § 55

2. Abschnitt

Wahl und Berufung in den Kirchenvorstand gemäß Artikel 16 der Verfassung

- A. Grundsätze der Wahl in den Kirchenvorstand
- § 23 Mitgliederzahl und Zeitraum der Wahlhandlung
 - § 24 Genehmigungserfordernis
 - § 25 Wahlbenachrichtigung
 - § 26 Gemeindeversammlung
- B. Aktives Wahlrecht und Wählerverzeichnis
- § 27 Aktives Wahlrecht
 - § 28 Wählerverzeichnis
 - § 29 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
- C. Passives Wahlrecht und Wahlvorschlagslisten für die Wahl in den Kirchenvorstand
- § 30 Passives Wahlrecht
 - § 31 Mitgliedschaft im Kirchenvorstand
 - § 32 Wahlvorschläge
 - § 33 Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste
 - § 34 Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste
 - § 35 Nachwahl
- D. Verfahren für die Wahl und die Berufung in den Kirchenvorstand
- § 36 Unmittelbare und geheime Wahl
 - § 37 Wahlvorstand
 - § 38 Wahlbezirke
 - § 39 Stimmbezirke
 - § 40 Briefwahl
 - § 41 Auswertung des Stimmergebnisses
 - § 42 Hinzuwahl und Neuwahl
 - § 43 Nichtannahme der Wahl
 - § 44 Ungültigkeit der Wahl
 - § 45 Berufungen

3. Abschnitt

Wahl und Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynoden gemäß Artikel 31 der Verfassung

- A. Allgemeine Bestimmungen
- § 56 Mitgliederzahl
 - § 57 Unterrichtung der Wahlgremien
 - § 58 Beschwerderecht
 - § 59 Konstituierende Sitzung
 - § 60 Vorzeitiges Ende des Amtes
- B. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch die Kirchenvorstände gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchst. a der Verfassung
- § 61
- C. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Konvent der Pastorinnen und Pastoren gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchst. b der Verfassung
- § 62 Aktives und passives Wahlrecht
 - § 63 Wahlsitzung
 - § 64 Stimmzahl
- D. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchst. c der Verfassung
- § 65 Wahlvorschlagsliste
 - § 66 Aktives und passives Wahlrecht
 - § 67 Wahlvorschläge
 - § 68 Ablehnung von Wahlvorschlägen
 - § 69 Eingangsfrist für Wahlvorschläge
 - § 70 Wahlsitzung
 - § 71 Briefwahl

- E. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Konvent der Dienste und Werke gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchst. d der Verfassung

§ 72 Wahlvorschlagsliste

§ 73 Aktives und passives Wahlrecht

§ 74 Wahlsitzung

- G. Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchst. e der Verfassung

§ 75

4. Abschnitt

Wahl und Berufung der Mitglieder der Synode der Nordelbischen Kirche gemäß Artikel 71 der Verfassung

- A. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Kirchenkreissynoden gemäß Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung

§ 76 Wahlsitzung

§ 77 Passives Wahlrecht

§ 78 Höchstzahlverfahren

- B. Wahl der Pastoren und Pastorinnen gemäß Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung

§ 79

- C. Wahl der hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen gemäß Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung

§ 80 Wahlgremium

§ 81 Aktives und passives Wahlrecht

- D. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Präpstenkonvente gemäß Artikel 71 Abs. 5 der Verfassung

§ 82

- E. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Kammer für Dienste und Werke gemäß Artikel 71 Abs. 7 der Verfassung

§ 83 Wahltag und Wahlvorschlagsliste

§ 84 Aktives und passives Wahlrecht

§ 85 Wahlvorschläge

§ 86 Wahlsitzung

- F. Berufung von Mitgliedern der Synode gemäß Artikel 71 Abs. 8 der Verfassung

§ 87

- G. Erstes Zusammentreten gemäß Artikel 74 Abs. 2 der Verfassung

§ 88

- H. Ende der Mitgliedschaft

§ 89

- I. Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes

§ 90

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 91 Wahlordnung

§ 92 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 93 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

A. Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Dieses Kirchengesetz regelt die Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynoden und der Nordelbischen Synode (Kirchenwahlen). Die Mitglieder dieser Gremien werden für jeweils sechs Jahre gewählt, entsandt oder berufen, soweit sie den Gremien nicht von Amts wegen angehören. Sie bleiben bis zum ersten Zusammentreten der neugebildeten Gremien im Amt (Artikel 118 Abs. 1 der Verfassung).

§ 2

Zeitlicher Ablauf

Die Kirchenleitung legt durch Beschluß den Termin für die Wahl in den Kirchenvorstand auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fest. Der Beschluß wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben. Zwischen der Bekanntmachung und dem Wahltag sollen mindestens zwölf Monate liegen. Die Termine der Folgewahlen in die weiteren Gremien nach § 1 legt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung fest.

§ 3

Wahlbeauftragte

(1) Zur Vorbereitung der Wahl in den Kirchenvorstand beruft der Kirchenvorstand einen Wahlbeauftragten oder eine Wahlbeauftragte.

(2) Zur Sicherstellung des organisatorischen und verwaltungstechnischen Ablaufes der Wahlen in die Kirchenvorstände, in die Kirchenkreissynode und für die Wahlen der Kirchenkreissynode in die Nordelbische Synode beruft der Kirchenkreisvorstand einen Wahlbeauftragten oder eine Wahlbeauftragte. Er oder sie soll die Wahlbeauftragten nach Absatz 1 zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt beruft einen hauptamtlichen Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin des Nordelbischen Kirchenamtes als Wahlbeauftragten oder Wahlbeauftragte zur Begleitung und Vorbereitung der Kirchenwahlen. Er oder sie soll die Wahlbeauftragten nach Absatz 2 zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.

(4) Für die Wahlbeauftragten ist je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu berufen.

(5) Die Wahlbeauftragten sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden auf unbestimmte Zeit berufen. Sie können jederzeit abberufen werden.

§ 4

Wahlbeeinflussung

Die kirchlichen Gremien nach § 1 und deren Mitglieder und stellvertretende Mitglieder haben sich jeder öffentlichen Stellungnahme für oder gegen einzelne Bewerber oder Bewerberinnen zu enthalten.

B. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft
in kirchlichen Gremien

§ 5

Passives Wahlrecht und Gelöbnis

(1) Zum Mitglied des Kirchenvorstandes, der Kirchenkreissynode und der Nordelbischen Synode kann unbeschadet zusätzlicher Regelungen in diesem Gesetz gewählt werden, wer

- a) zum Abendmahl zugelassen ist,
- b) bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Gremiums gewissenhaft mitzuwirken,
- c) bereit ist, am kirchlichen Leben, besonders am Gottesdienst, teilzunehmen,
- d) in einer Kirchengemeinde der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wahlberechtigt ist,
- e) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- f) bereit ist, das Gelöbnis nach Absatz 2 abzulegen.

(2) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut: »Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied des Kirchenvorstandes (der Kirchenkreissynode, der Synode) gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.«

(3) Nicht wählbar in ein Gremium nach Absatz 1 ist, wer gemäß § 27 Abs. 3 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(4) Für Entsendungen und Berufungen gilt Absatz 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß das 18. Lebensjahr am Tage des Entsendungs- oder Berufungsbeschlusses vollendet sein muß.

§ 6

Mehrfachbewerbung

(1) Personen, die auf verschiedenen Wegen in den Kirchenvorstand, in die Kirchenkreissynode oder in die Nordelbische Synode gelangen können, müssen sich für einen dieser Wege entscheiden. Die Mehrfachbewerbung ist nicht zulässig. Die Wahl eines solchen Bewerbers oder einer solchen Bewerberin ist ungültig.

(2) Die gleichzeitige Bewerbung für die Wahl in mehrere Kirchenvorstände oder mehrere Kirchenkreissynoden ist nicht zulässig. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Wer bereits die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand oder einer Kirchenkreissynode erworben hat, kann nicht in einen anderen Kirchenvorstand oder eine andere Kirchenkreissynode gewählt oder berufen werden.

§ 7

Begriffsbestimmungen

(1) Wer als Laie, hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin oder als Pastor oder Pastorin Mitglied der Kirchenkreissynode geworden ist, kann auch nur mit diesem Status in die Nordelbische Synode gewählt oder berufen werden.

(2) Laie im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nicht hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin, Pastor oder Pastorin ist.

(3) Als hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in

einem Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen öffentlich-rechtlichen Anstellungsträger nach Artikel 3 Abs. 2 der Verfassung steht. Abgeordnete hauptamtliche Mitarbeiter und hauptamtliche Mitarbeiterinnen gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, zu der sie abgeordnet sind. Das gleiche gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind.

- (4) Pastor oder Pastorin im Sinne dieses Gesetzes ist, wer
- a) ordiniert ist,
 - b) in einem öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Anstellungsverhältnis zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche steht und
 - c) eine Pfarrstelle in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche innehat oder verwaltet.

§ 8

Dienste und Werke (Begriffsbestimmungen)

(1) Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche gemäß Artikel 60 Buchstabe a der Verfassung in rechtlich selbständiger oder unselbständiger Form geordnet hat oder mit denen die Zusammenarbeit durch eine Vereinbarung nach Artikel 60 Buchstabe b der Verfassung geregelt ist.

(2) Dienste und Werke in der Nordelbischen Kirche im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise oder Kirchenkreisverbände oder die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche gemäß Artikel 60 Buchstabe a der Verfassung in rechtlich selbständiger oder unselbständiger Form geordnet haben oder mit denen die Zusammenarbeit durch eine Vereinbarung nach Artikel 60 Buchstabe b der Verfassung geregelt ist.

C. Erwerb der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien

§ 9

Ergänzung der Wahlvorschlagsliste

(1) Sind nicht genügend Wahlvorschläge für eine Wahl eingegangen, so vervollständigt bei Wahlen in den Kirchenvorstand der Kirchenvorstand, bei Wahlen in die Kirchenkreissynode der Kirchenkreisvorstand und bei Wahlen in die Nordelbische Synode die Kirchenleitung die jeweilige Wahlvorschlagsliste durch Eintragung weiterer wählbarer Personen mindestens entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen.

(2) Die nach Absatz 1 Vorgeschlagenen dürfen in die jeweilige Wahlvorschlagsliste nur aufgenommen werden, wenn sie schriftlich ihre Zustimmung erklärt haben.

(3) Fällt ein Bewerber oder eine Bewerberin vor Beendigung der Wahl aus, so hat dies auf die Durchführung der Wahl keinen Einfluß.

§ 10

Stimmzettel

Soweit dieses Kirchengesetz eine Wahl nach einer Wahlvorschlagsliste vorschreibt, ist diese mit Stimmzetteln durchzuführen.

§ 11

Wahlverfahren

(1) Die Wahlberechtigten haben jeweils so viele Stimmen wie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in das Gremium nach § 1 zu wählen sind. Die Wahl findet in getrennt

ten Wahlgängen statt. Werden weniger Namen angekreuzt, ist dies für die Gültigkeit des Stimmzettels unerheblich; werden mehr oder keine Namen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig.

(2) Als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sind entsprechend der Größe des von ihnen in dem Gremium nach § 1 zu stellenden Kontingents diejenigen gewählt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

(3) Darf ein bestimmter Anteil von Pastoren und Pastorinnen und hauptamtlichen Mitarbeitern und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen nicht überschritten werden, gelten für den Fall, daß zu viele Pastoren und Pastorinnen und hauptamtliche Mitarbeiter und hauptamtliche Mitarbeiterinnen gewählt werden, diejenigen mit den geringeren Stimmzahlen als nicht gewählt. An ihre Stelle tritt die entsprechende Zahl anderer Bewerber oder Bewerberinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahl.

§ 12

Wahlraum

Die Kirchenwahlen sollen in kirchlichen Räumen stattfinden.

§ 13

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Ermittlung des Ergebnisses der Wahl in den Kirchenvorstand stellt der Kirchenvorstand unverzüglich fest, wer zum Mitglied des Kirchenvorstandes gewählt worden ist, unterrichtet hierüber schriftlich die in die Wahlvorschlagsliste eingetragenen Bewerber und Bewerberinnen, teilt das Wahlergebnis dem Kirchenkreisvorstand mit und gibt es in der Kirchengemeinde unverzüglich durch Aushang, Kanzelabkündigung am Sonntag nach dem Wahltag und in sonst gemeindeüblicher Weise bekannt.

(2) Bei Wahlen in die Kirchenkreissynode ermittelt der oder die Vorsitzende des Wahlgremiums unverzüglich nach der jeweiligen Wahl das Wahlergebnis und stellt es fest, gibt es dem Wahlgremium bekannt und teilt es dem Kirchenkreisvorstand mit. Der oder die Vorsitzende des Wahlgremiums teilt das Wahlergebnis den vorgeschlagenen Bewerbern und Bewerberinnen unverzüglich schriftlich mit. Wird die Wahl eines Wahlgremiums insgesamt für ungültig erklärt, ordnet der Kirchenkreisvorstand eine Wiederholungswahl an. § 19 gilt entsprechend.

(3) Für die Wahlen in die Nordelbische Synode gilt Absatz 2 entsprechend. Das Nordelbische Kirchenamt gibt das Wahlergebnis im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

§ 14

Losentscheid

Entfallen gleiche Stimmzahlen auf zwei oder mehr Bewerber oder Bewerberinnen, so entscheidet das Los. Bei den Wahlen in den Kirchenvorstand zieht der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes das Los, bei den weiteren Wahlen der oder die Vorsitzende des jeweiligen Wahlgremiums.

§ 15

Stellvertretung

(1) Für die Mitglieder der Kirchenkreissynode und der Nordelbischen Synode sind persönliche Stellvertreter und persönliche Stellvertreterinnen oder Listenstellvertreter und Listenstellvertreterinnen zu wählen, zu entsenden oder zu berufen. Sind Listenstellvertreter und Listenstellvertreterin-

nen zu wählen, so soll die Anzahl derjenigen der zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode entsprechen.

(2) Die Zuordnung der persönlichen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu den gewählten und berufenen Mitgliedern nach Absatz 1 ergibt sich aus der auf die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen jeweils entfallenden Stimmzahl. Die Reihenfolge, in der die Listenstellvertreter oder Listenstellvertreterinnen die Vertretung wahrnehmen, bestimmt sich nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

§ 16

Nachrücken

(1) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes nach § 21 aus dem kirchlichen Gremium nach § 1 rückt sein persönlicher Stellvertreter oder seine persönliche Stellvertreterin als Mitglied nach.

(2) Sind keine persönlichen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zugeordnet, so rückt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin nach, der oder die die jeweils höchste Stimmzahl erhalten hat. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet der auf die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen jeweils entfallende Stimmzahl dürfen aus derselben Kirchengemeinde weitere Pastoren oder Pastorinnen als Ersatzmitglieder nur nachrücken, wenn alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises durch einen Pastor oder eine Pastorin in der Kirchenkreissynode vertreten sind. War eine Kirchengemeinde durch einen Pastor oder eine Pastorin in der Kirchenkreissynode vertreten und ist von dieser Kirchengemeinde kein weiterer Pastor oder keine weitere Pastorin stellvertretendes Mitglied und sind im übrigen alle anderen Kirchengemeinden durch einen Pastor oder eine Pastorin in der Kirchenkreissynode vertreten, so rückt ohne Wahl der neue Pastor oder die neue Pastorin dieser Kirchengemeinde in die Kirchenkreissynode nach.

(4) Für nachgerückte oder ausgeschiedene persönliche Stellvertreter und Stellvertreterinnen nach Absatz 1 ist unverzüglich nachzuwählen, nachzuberufen oder nachzuentsenden.

(5) Verringert sich die Zahl der Stellvertreter und Stellvertreterinnen nach Absatz 2 um die Hälfte, ist eine Neuwahl der Stellvertreter und Stellvertreterinnen aufgrund einer neuen Wahlvorschlagsliste vorzunehmen.

(6) Auf das Wahlverfahren finden die für die Wahl des ordentlichen Mitgliedes geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

D. Verlust der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien

§ 17

Rechtsbehelfe

(1) Wer als aktiv oder passiv Wahlberechtigter oder Wahlberechtigte im Rahmen dieses Gesetzes in seinen oder ihren Rechten verletzt wird (Betroffener/Betroffene), kann dagegen Beschwerde einlegen.

(2) In den Fällen, in denen dieses Gesetz eine schriftliche Mitteilung der Entscheidung und des Wahlergebnisses an den Betroffenen oder die Betroffene vorsieht, beträgt die Beschwerdefrist zwei Wochen nach Zugang dieser schriftlichen Mitteilung bei dem oder der Betroffenen. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist vier Wochen nach dem Wahltag oder der Beschlußfassung in dem jeweiligen Wahlgremium.

(3) Die Beschwerde ist bei Wahlen in

a) den Kirchenvorstand bei dem Kirchenvorstand,

- b) die Kirchenkreissynode bei dem Kirchenkreisvorstand und in
- c) die Nordelbische Synode beim Nordelbischen Kirchenamt

einzu legen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist der aufsichtführenden Stelle vorzulegen.

(4) Die aufsichtführende Stelle hat über die Beschwerde innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin zuzustellen.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Solange über sie nicht entschieden ist, gilt die Person als ordnungsgemäß gewählt, deren Wahl angefochten ist.

(6) Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung von Vorschriften über das Wahlverfahren oder mit mangelnder Wählbarkeit des oder der Gewählten begründet werden.

(7) Ein gegen die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Wahlvorschlagsliste oder die Streichung aus dem Wählerverzeichnis oder der Wahlvorschlagsliste anhängiges Beschwerdeverfahren oder kirchengerichtliches Verfahren hat auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

(8) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so gelten alle bis zu dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung gefaßten Beschlüsse trotzdem als wirksam.

(9) Ist entschieden worden, daß eine Wahl ungültig ist, so endet das Amt desjenigen oder derjenigen, dessen oder deren Wahl angefochten ist, mit Erlangen der Rechtskraft der Entscheidung.

(10) Für die Beschwerden nach Absatz 1 bis 4 gelten im übrigen die §§ 54 ff der Kirchenggerichtsordnung des Kirchenggerichts der ev.-luth. Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 10. November 1972 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18

Wahlprüfung

(1) Nach Ablauf der Fristen gemäß § 17 können nur noch der oder die Vorsitzende der Kirchenkreissynode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode den Kirchenkreisvorstand mit der Prüfung der Gültigkeit der Wahlen in den Kirchenvorstand und in die Kirchenkreissynode beauftragen. Der Kirchenkreisvorstand legt der Kirchenkreissynode innerhalb von zwei Monaten einen Beschlüßvorschlag vor. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig.

(2) Bei Wahlen in die Nordelbische Synode können nach Ablauf der Fristen gemäß § 17 nur noch das Präsidium der Nordelbischen Synode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Nordelbischen Synode die Kirchenleitung mit der Prüfung der Gültigkeit der Wahlen in die Nordelbische Synode beauftragen. Die Kirchenleitung legt der Nordelbischen Synode innerhalb von zwei Monaten einen Beschlüßvorschlag vor. Die Nordelbische Synode entscheidet endgültig.

§ 19

Wiederholungswahl

(1) Wird im Beschwerdeverfahren oder durch kirchengerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt, daß eine Wahl teilweise oder vollständig ungültig ist, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der

Hauptwahl in den Kirchenvorstand noch nicht sechs Monate, im übrigen noch nicht zwei Monate verfließen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung nach Absatz 1 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Abweichungen erfordert.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 und 3 bestimmt den Termin.

§ 20

Geschäftsführung bei Wiederholungswahl

(1) Wird die Wahl eines kirchlichen Gremiums nach § 1 vor dem ersten Zusammentreten für ungültig erklärt, führt die laufenden Geschäfte zwischen der rechtskräftigen Entscheidung und dem ersten Zusammentreten das noch im Amt befindliche Gremium (Artikel 118 Abs. 1 der Verfassung).

(2) Wird die Wahl nach dem ersten Zusammentreten für ungültig erklärt, so tritt im Falle der Wahl in den Kirchenvorstand an die Stelle des Kirchenvorstandes ein vom Kirchenkreisvorstand bestelltes Beauftragtengremium (Artikel 37 Abs. 4 der Verfassung), im Falle der Wahl in die Kirchenkreissynode an die Stelle der Kirchenkreissynode der Kirchenkreisvorstand (Artikel 33 Abs. 3 der Verfassung) und im Falle der Wahl in die Nordelbische Synode an die Stelle der Nordelbischen Synode die Kirchenleitung (Artikel 82 Abs. 1 der Verfassung).

§ 21

Ende der Mitgliedschaft

(1) Das Amt eines gewählten, entsandten oder berufenen Mitgliedes eines kirchlichen Gremiums nach § 1 endet vorzeitig

- a) durch schriftlich erklärten Verzicht auf das Amt, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung bei dem zuständigen Gremium schriftlich widerrufen,
- b) durch Fortfall der Voraussetzungen für das Amt, insbesondere durch Kirchenaustritt. Wer als hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin gewählt oder berufen ist, verliert das Amt insbesondere
 1. durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst,
 2. als Mitglied des Kirchenvorstandes, wenn er oder sie aus dem Dienst der Kirchengemeinde ausscheidet oder
 3. als Mitglied der Kirchenkreissynode, wenn er oder sie aus dem Mitarbeiterkonvent ausscheidet,
- c) durch Beschluß des kirchlichen Gremiums nach § 1, wenn es die Pflichten seines oder ihres Amtes gröblich verletzt oder beharrlich vernachlässigt oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen sein Amt nicht mehr versehen kann. Diese Entscheidung ist an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen zu treffen.

(2) Die Feststellung nach Absatz 1 Buchstabe b trifft für die Mitgliedschaft

- a) im Kirchenvorstand der Kirchenvorstand,
- b) in der Kirchenkreissynode der Kirchenkreisvorstand sowie
- c) in der Nordelbischen Synode das Nordelbische Kirchenamt.

§ 22

Ruhens der Mitgliedschaft

(1) Vom Zeitpunkt der Beschlußfassung nach § 21 bis zur rechtskräftigen Feststellung des Erlöschens der Mitgliedschaft ruhen die Rechte und Pflichten des gewählten, entsandten oder berufenen Mitgliedes.

(2) Wird im Falle einer Kündigung ein Rechtsbehelf eingelegt, so ruhen die Rechte und Pflichten des hauptamtlichen Mitarbeiters oder der hauptamtlichen Mitarbeiterin als Mitglied in einem kirchlichen Gremium nach § 1 von dem Zeitpunkt an, für den die Kündigung ausgesprochen ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung.

(3) Bei Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied in einem kirchlichen Gremium nach § 1 mit Zugang der Anschuldigungsschrift im förmlichen Amtszuchtverfahren sowie für die Zeit der Untersagung der Ausübung des Dienstes nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Bei Pastoren und Pastorinnen sowie hauptamtlichen Mitarbeitern und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen ruhen für den Zeitraum der Beurlaubung die Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft in einem kirchlichen Gremium nach § 1 ergeben.

2. Abschnitt

Wahl und Berufung in den Kirchenvorstand
gemäß Artikel 16 der Verfassung

A. Grundsätze der Wahl in den Kirchenvorstand

§ 23

Mitgliederzahl und Zeitraum der Wahlhandlung

(1) Der Kirchenvorstand beschließt spätestens zehn Monate vor dem Wahltag die Gesamtzahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes. In dem Beschluß ist zu bestimmen, wieviele Mitglieder zu wählen sind. Ferner ist zu bestimmen, ob und wieviele Mitglieder berufen werden sollen. Soweit erforderlich, muß der Beschluß Festlegungen gemäß § 38 und § 39 enthalten (Artikel 16 der Verfassung).

(2) Für Kirchengemeinden, in denen zum Zeitpunkt der Wahl drei oder mehr hauptamtliche Mitarbeiter und hauptamtliche Mitarbeiterinnen beschäftigt sind, ist im Beschluß die Berufung mindestens eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes zu bestimmen (§ 45).

(3) Der Kirchenvorstand bestimmt den Zeitraum der Wahlhandlung am Wahltag. Er muß mindestens drei Stunden betragen und darf nicht unterbrochen werden.

§ 24

Genehmigungserfordernis

Der Kirchenvorstand legt den nach § 23 gefaßten Beschluß innerhalb einer Woche dem Kirchenkreisvorstand zur Genehmigung vor (Artikel 16 Abs. 6 der Verfassung). Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisvorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang widersprochen hat.

§ 25

Wahlbenachrichtigung

(1) Der Kirchenvorstand hat die Gemeindeglieder unverzüglich nach dem 6. Sonntag vor dem Wahltag von der bevorstehenden Wahl in den Kirchenvorstand durch eine Wahlbenachrichtigungskarte schriftlich zu benachrichtigen. Die Wahlbenachrichtigungskarte muß den Familiennamen,

den Vornamen, den Hauptwohnsitz des oder der Wahlberechtigten, Angaben über den Wahltag, die Wahlzeit und den Wahlraum und einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl (§ 40) enthalten.

(2) Die amtliche Benachrichtigung nach Absatz 1 soll ergänzt werden um:

- a) Bekanntmachung in der örtlichen Presse und
- b) Aushang an einer Bekanntmachungstafel und
- c) Hinweis im Gemeindebrief und
- d) mehrfache Kanzelabkündigung im Gottesdienst.

§ 26

Gemeindeversammlung

Zur Vorstellung der vorgeschlagenen Personen muß vom Kirchenvorstand eine Gemeindeversammlung einberufen werden. Zu dieser Gemeindeversammlung ist in einem Gottesdienst und durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Im übrigen stellt der Kirchenvorstand die rechtzeitige Unterrichtung der Kirchengemeinde über das Wahlverfahren sicher.

B. Aktives Wahlrecht und Wählerverzeichnis

§ 27

Aktives Wahlrecht

(1) In jeder Kirchengemeinde führt der Kirchenvorstand von Amts wegen ein Wählerverzeichnis. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten aufzunehmen.

(2) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das mit Ablauf des Wahltages das 16. Lebensjahr vollendet und entweder im Gebiet der Kirchengemeinde seinen Wohnsitz hat oder durch Umgemeindung Gemeindeglied geworden ist. Hat jemand mehrere Wohnsitze, so gilt als Wohnsitz derjenige, den er gegenüber den staatlichen Behörden als Hauptwohnsitz bezeichnet hat.

(3) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuung oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.

§ 28

Wählerverzeichnis

(1) Der Kirchenvorstand entscheidet durch Beschluß, wer in das Wählerverzeichnis nicht aufzunehmen oder aus ihm zu streichen ist.

(2) Ist ein wahlberechtigtes Gemeindeglied in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen, so führt der Kirchenvorstand die Eintragung noch bis zur Beendigung der Wahlhandlung herbei.

§ 29

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis ist zur Einsichtnahme der Gemeindeglieder auszulegen. Auf die Auslegung ist rechtzeitig vor dem ersten Tag der Auslegungsfrist unter Angabe von Zeit und Ort durch Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise hinzuweisen. Die Beschwerdefrist von drei Wochen beginnt am ersten Tag der Auslegungsfrist. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

C. Passives Wahlrecht und Wahlvorschlagslisten
für die Wahl in den Kirchenvorstand

§ 30

Passives Wahlrecht

(1) In den Kirchenvorstand kann gewählt werden (§ 5), wer in der Kirchengemeinde wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis nach § 27 eingetragen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 können hauptamtliche Mitarbeiter und hauptamtliche Mitarbeiterinnen einer Kirchengemeinde in dieser zum Mitglied des Kirchenvorstandes auch dann gewählt werden, wenn sie Glieder einer anderen Kirchengemeinde der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sind oder Mitgliedschaftsrechte aufgrund einer Vereinbarung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe i der Verfassung wahrnehmen.

§ 31

Mitgliedschaft im Kirchenvorstand

(1) Mitglieder des Kirchenvorstandes von Amts wegen sind die Pastoren und Pastorinnen, die in der Kirchengemeinde je für sich oder gemeinsam eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie deren beauftragte Vertreter und Vertreterinnen für die Dauer der Vertretung an ihrer Stelle. Liegen die Voraussetzungen von Satz 1 nicht vor, können Pastoren und Pastorinnen auch nicht durch Wahl oder Berufung in den Kirchenvorstand gelangen.

(2) Geschwister, Eltern, Kinder und Ehegatten von im Kirchenvorstand stimmberechtigten Pastoren oder Pastorinnen können nicht Mitglied desselben Kirchenvorstandes sein, es sei denn, die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 liegen vor.

(3) Emeritierte Pastoren und Pastorinnen können nur in den Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde gewählt oder berufen werden, in der sie eine Pfarrstelle weder innegehabt noch verwaltet haben.

§ 32

Wahlvorschläge

(1) Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder können schriftlich beim Kirchenvorstand Wahlvorschläge einreichen, die dieser zur Wahlvorschlagsliste zusammenstellt. Darauf ist durch Kanzelabkündigung und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Der Wahlvorschlag darf nur einen – auch den eigenen – Namensvorschlag enthalten und muß vom Antragsteller oder der Antragstellerin mit Angabe seiner oder ihrer Anschrift unterschrieben sein. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens drei weiteren wahlberechtigten Personen, die den Wahlvorschlag ebenfalls mit Angabe ihrer Anschrift unterschreiben. Ziehen wahlberechtigte Personen nach Einreichung ihre Unterstützung für einen Wahlvorschlag zurück oder verlieren sie die Wahlberechtigung, gilt der Wahlvorschlag trotzdem als ordnungsgemäß.

§ 33

Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste

(1) Jeder Wahlvorschlag ist unverzüglich nach Eingang durch den Kirchenvorstand auf Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 30 bis 32 zu prüfen. Lehnt der Kirchenvorstand einen Wahlvorschlag ab oder nimmt er Streichungen aus der Wahlvorschlagsliste vor, so hat er seine Entscheidung innerhalb einer Woche dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem oder der Vorgesetzten schriftlich

mitzuteilen. Abweichend von § 17 Abs. 2 ist die Beschwerde innerhalb von einer Woche nach Zugang der Entscheidung einzulegen.

(2) Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf des 8. Sonntags vor dem Wahltag beim Kirchenvorstand eingegangen sein. Später eingehende Wahlvorschläge sind ungültig. § 34 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Der Kirchenvorstand trägt die gültigen Wahlvorschläge in die Wahlvorschlagsliste ein. Die Vorgesetzten müssen ihrer Aufnahme schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin sich selbst vorschlagen oder einen auf sie lautenden Namensvorschlag unterstützen. Die Zustimmung enthält die Versicherung, daß die Vorgesetzten bereit sind, das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen und daß eine weitere Bewerbung nach § 6 nicht vorliegt.

§ 34

Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste

(1) Liegt ein Fall des § 9 Abs. 1 vor, so vervollständigt der Kirchenvorstand die Wahlvorschlagsliste entsprechend dem nach § 23 gefaßten Beschluß, mindestens jedoch entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen (Artikel 16 der Verfassung).

(2) Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste nach Absatz 1 bis zwei Wochen vor dem Wahltag zu ergänzen, so stellt der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 fest, daß die Wahl in den Kirchenvorstand in der betreffenden Kirchengemeinde nicht an dem nach § 2 festgelegten Termin stattfindet.

§ 35

Nachwahl

(1) Liegt ein Fall des § 34 Abs. 2 vor, so bestimmt der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 den neuen Termin für die Wahl in den Kirchenvorstand, der höchstens sechs Monate nach dem nach § 2 festgelegten Termin liegen darf (Nachwahl). Der Nachwahl liegen die gleichen Wählerverzeichnisse zugrunde, wie der Hauptwahl.

(2) Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste nach § 34 Abs. 1 bis zu zwei Wochen vor dem nach Absatz 1 festgelegten Termin zu vervollständigen, so stellt der Kirchenvorstand durch Beschluß fest, daß in dieser Kirchengemeinde keine Wahl stattfindet.

D. Verfahren für die Wahl und die Berufung
in den Kirchenvorstand

§ 36

Unmittelbare und geheime Wahl

In den Kirchenvorstand wird in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

§ 37

Wahlvorstand

(1) Jede Kirchengemeinde ist ein Wahlbezirk.

(2) Rechtzeitig vor Durchführung der Wahlhandlung bestellt der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, der die Wahl am Wahltag leitet und das Wahlergebnis ermittelt. Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern, in Kirchengemeinden mit weniger als 100 Gemeindegliedern aus mindestens zwei Mitgliedern. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen außer in Kirchengemeinden mit weniger als 100 Gemeindegliedern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes

müssen Gemeindeglieder sein und dürfen nicht zur Wahl vorgeschlagen sein.

§ 38

Wahlbezirke

(1) Der Kirchenvorstand kann mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes beschließen, daß die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke aufgeteilt wird. In diesem Falle gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Der nach § 23 zu fassende Beschluß enthält eine zusätzliche Entscheidung darüber, wieviele Mitglieder des Kirchenvorstandes in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.
2. Die Wählerverzeichnisse und Wahlvorschlagslisten werden vom Kirchenvorstand nach Wahlbezirken geführt. Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet.
3. Der hauptamtliche Mitarbeiter oder die hauptamtliche Mitarbeiterin hat sich für die Aufnahme in eine Wahlvorschlagsliste zu entscheiden. Die gleichzeitige Aufnahme in mehrere Wahlvorschlagslisten einer Kirchengemeinde für die Wahl in den Kirchenvorstand ist ausgeschlossen. Die Wahl eines solchen Bewerbers oder einer solchen Bewerberin ist ungültig.
4. Die Gemeindeglieder wählen die Mitglieder des Kirchenvorstandes ihres Wahlbezirkes.
5. Das Beschwerderecht nach § 17 gegen die Wahl von Mitgliedern des Kirchenvorstandes aus einem Wahlbezirk steht nur den wahlberechtigten Gemeindegliedern diesen Wahlbezirkes zu.

(2) Auf Antrag kann der Kirchenvorstand einzelnen Gemeindegliedern bei Vorliegen eines berechtigten Interesses bis zum 5. Sonntag vor dem Wahltag genehmigen, in einem anderen Wahlbezirk zu wählen oder gewählt zu werden als in dem für sie zuständigen. Die Entscheidung des Kirchenvorstandes ist nicht anfechtbar.

(3) Wer durch Umgemeindung Gemeindeglied geworden ist, wählt in dem ihm vom Kirchenvorstand zugewiesenen Wahlbezirk. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 39

Stimmbezirke

(1) Der Kirchenvorstand kann zur leichteren Abwicklung der Wahl im Wahlbezirk Stimmbezirke einrichten. Diesen sind Wohnbereiche zuzuordnen.

§ 37 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Die Wählerverzeichnisse sind entsprechend aufzuteilen.

(2) Bei entsprechendem Bedürfnis kann der Kirchenvorstand für mehrere Stimmbezirke einen gemeinsamen Wahlvorstand einsetzen. In diesem Fall findet die Wahlhandlung unter Beachtung von § 23 Abs. 3 in den Stimmbezirken nacheinander statt.

§ 40

Briefwahl

(1) Gemeindeglieder, die im Wählerverzeichnis geführt werden, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein, der bis zum zweiten Tage vor der Wahl beim Kirchenvorstand angefordert werden kann.

§ 41

Auswertung des Stimmergebnisses

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes im Wahlbezirk zu wählen sind.

(2) Entfallen die höchsten Stimmzahlen nach § 11 Abs. 2 auf mehr hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde als nach Artikel 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung dem Kirchenvorstand angehören dürfen, so ist nur die nach dieser Bestimmung zulässige Zahl hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtlicher Mitarbeiterinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl gewählt. An die Stelle der übrigen hauptamtlichen Mitarbeiter oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde, die nach § 11 Abs. 2 gewählt sein würden, tritt die entsprechende Zahl anderer Bewerber oder Bewerberinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl.

(3) Bestehen in einer Kirchengemeinde mehrere Wahlbezirke und sind in den Wahlbezirken mehr hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen gewählt (§ 38 Abs. 1 Nr. 3), als nach Artikel 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung dem Kirchenvorstand angehören dürfen, so ist derjenige oder diejenige in den Kirchenvorstand gewählt, der oder die von allen gewählten hauptamtlichen Mitarbeitern oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen die höchste Stimmzahl erhalten hat.

§ 42

Hinzuwahl und Neuwahl

(1) Werden weniger Mitglieder des Kirchenvorstandes von den Gemeindegliedern gewählt als nach § 23 vorgesehen sind, so werden die fehlenden Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl aus den nach § 30 wählbaren Personen von dem noch im Amt befindlichen Kirchenvorstand hinzugewählt. Artikel 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung ist zu beachten. Wird durch die Wahl die gesetzliche Mindestzahl erreicht, kann auf die Hinzuwahl nach Satz 1 verzichtet werden.

(2) Mit Zustimmung des oder der Kirchenkreiswahlbeauftragten kann die Frist nach Absatz 1 um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(3) Verstreicht auch die Frist nach Absatz 2 erfolglos, ist ein ordnungsgemäß zusammengesetzter Kirchenvorstand nicht zustande gekommen. Dieses stellt der Kirchenkreisvorstand durch Beschluß fest. Es findet eine Neuwahl entsprechend den Bestimmungen des § 35 (Nachwahl) statt.

§ 43

Nichtannahme der Wahl

(1) Die Gewählten können innerhalb von einer Woche nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes schriftlich erklären, daß sie die Wahl nicht annehmen. Sie gelten dann als nicht gewählt. An ihre Stelle tritt die entsprechende Zahl nichtgewählter Bewerber oder nichtgewählter Bewerberinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl. § 41 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, wählt der Kirchenvorstand aus den nach § 30 wählbaren Personen die nach § 23 erforderliche Zahl weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes hinzu.

§ 44

Ungültigkeit der Wahl

(1) Wird im Beschwerdeverfahren oder durch kirchengerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt, daß die Wahl eines Bewerbers oder einer Bewerberin ungültig ist, so rücken die nichtgewählten Bewerber oder Bewerberinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl nach. Für hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gilt § 41 Abs. 2 und 3 entsprechend. § 17 Abs. 6 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Beschwerde nur auf mangelnde Wählbarkeit nach § 30 gestützt werden kann.

(2) Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, wählt der Kirchenvorstand aus den nach § 30 wählbaren Personen die nach § 23 erforderliche Zahl weiterer Mitglieder hinzu.

§ 45

Berufungen

(1) Der noch im Amt befindliche Kirchenvorstand stellt innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag fest, ob nach Artikel 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 der Verfassung ein hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin der Kirchengemeinde zum Mitglied des Kirchenvorstandes zu berufen ist und ob ein solcher oder eine solche zur Verfügung steht. Sodann beschließt er über die nach § 23 zu Berufenden. Liegt ein Fall des § 19 Abs. 1 vor mit der Maßgabe, daß die gesamte Wahl für ungültig erklärt wird, so ist die Berufung ungültig.

(2) Die Berufung von Geschwistern, Eltern, Kindern oder des Ehegatten eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes zulässig.

(3) Berufen werden kann nur, wer nach § 30 wählbar ist und der Berufung mit der Versicherung nach § 33 Abs. 3 zugestimmt hat.

§ 46

Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand teilt den nach § 45 Abs. 1 gefaßten Beschluß innerhalb einer Woche dem Kirchenkreisvorstand schriftlich mit. Der Kirchenkreisvorstand kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang gegen den Beschluß schriftlich Bedenken geltend machen.

(2) Macht der Kirchenkreisvorstand Bedenken geltend, so hat der Kirchenvorstand innerhalb von zwei Wochen erneut unter Beachtung der Bedenken nach § 45 Abs. 1 zu beschließen.

§ 47

Einführung in das Amt

(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes werden innerhalb von acht Wochen nach der Wahl durch einen Pastor oder eine Pastorin in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Sie müssen bei ihrer Einführung das Gelöbnis nach § 5 Abs. 2 ablegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beauftragte nach Artikel 37 der Verfassung.

§ 48

Konstituierende Sitzung

(1) Unverzüglich nach dem Einführungsgottesdienst treten die neuen Mitglieder des Kirchenvorstandes auf schriftliche Einladung des oder der bisherigen Vorsitzenden zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Bis zu diesem Zeitpunkt

bleibt der bisherige Kirchenvorstand geschäftsführend im Amt (Artikel 118 Abs. 1 der Verfassung). Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kirchenvorstandes leitet sodann die Wahl des oder der Vorsitzenden.

(2) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie die Beauftragten nach Artikel 37 der Verfassung sind auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen.

E. Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand

§ 49

Vorzeitiges Ende des Amtes

(1) Das Amt eines gewählten oder berufenen Mitgliedes des Kirchenvorstandes endet außer in den Fällen des § 21 vorzeitig

- a) durch die Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Kirchengemeinde, wenn das Mitglied des Kirchenvorstandes sich nicht innerhalb von drei Monaten in die bisherige Kirchengemeinde umgemeinden läßt, § 30 Abs. 2 bleibt unberührt;
- b) bei Auflösung des Kirchenvorstandes nach Artikel 37 Abs. 1 und 3 der Verfassung.

(2) Absatz 1 Buchstabe b gilt entsprechend für Pastoren und Pastorinnen nach Artikel 37 Abs. 1 und 3 der Verfassung.

§ 50

Ersatzwahl

(1) Sind Mitglieder des Kirchenvorstandes ausgeschieden, wird vom Kirchenvorstand aus den nach § 30 wählbaren Personen die nach § 23 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Zahl weiterer Mitglieder unverzüglich hinzugewählt (Ersatzwahl). Die Bewerber oder Bewerberinnen der Wahlvorschlagsliste müssen dabei mit zur Wahl gestellt werden. Für berufene Mitglieder führt der Kirchenvorstand Nachberufungen durch. War das ausgeschiedene Mitglied hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin, so muß ein hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin gewählt oder berufen werden, wenn in der Kirchengemeinde zum Zeitpunkt der Ersatzwahl oder Ersatzberufung drei oder mehr hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen beschäftigt sind und dem Kirchenvorstand kein hauptamtlicher Mitarbeiter oder keine hauptamtliche Mitarbeiterin mehr angehört. § 43 Abs. 1 sowie die §§ 31 Abs. 2 und 45 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(2) Ändert sich während der Amtszeit eines Kirchenvorstandes die Zahl der der Kirchengemeinde angehörenden Pastoren oder Pastorinnen oder die Zahl der in der Kirchengemeinde beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiter oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen aus anderen als den in §§ 21 und 49 Abs. 1 Buchstabe a genannten Gründen, so wird dies während der laufenden Amtszeit des Kirchenvorstandes nicht berücksichtigt.

F. Bildung von Kirchenvorständen bei Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden

§ 51

Teilung von Kirchengemeinden

Wird während der Amtszeit des Kirchenvorstandes die Kirchengemeinde geteilt, so führt der bisherige Kirchenvorstand in den Nachfolgekirchengemeinden Wahlen entsprechend § 35 durch, es sei denn, die Mitglieder des Kirchenvorstandes der bisherigen Kirchengemeinde können durch Beschluß des Kirchenkreisvorstandes den Nachfolgekir-

chengemeinden zugeordnet werden. Diese Zuordnung wird nur dann wirksam, wenn die gewählten und berufenen Mitglieder des bisherigen Kirchenvorstandes den Nachfolgekirchengemeinden zu gleichen Anteilen zugeordnet werden können. Die einer der beteiligten Kirchengemeinden zugeordneten Mitglieder des Kirchenvorstandes und die Pastoren oder Pastorinnen, die dort eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, wählen so viele Mitglieder des Kirchenvorstandes hinzu, daß jedem Kirchenvorstand die in Artikel 16 Abs. 2 und 4 der Verfassung vorgeschriebene Mindestzahl von Mitgliedern angehört.

§ 52

Zusammenlegung von Kirchengemeinden

Werden während der Amtszeit von Kirchenvorständen Kirchengemeinden zusammengelegt, so bilden die Pastoren und Pastorinnen und die Mitglieder des Kirchenvorstandes der beteiligten Kirchengemeinden bis zum Ablauf der Amtszeit gemeinsam den Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde.

G. Nachwahl von Gemeindeältesten der Hauptkirchengemeinden im Kirchenkreis Alt-Hamburg

§ 53

Scheiden Gemeindeälteste (Oberalte) der Hauptkirchengemeinden des Kirchenkreises Alt-Hamburg wegen Erreichen der Altersgrenze aus und ist in der Kirchenkreissatzung eine Nachwahl nach § 5 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung gestattet, so kann der Kirchenvorstand jederzeit einen Gemeindeältesten (Oberalten) oder eine Gemeindeälteste (Oberalte) aus seiner Mitte nachwählen. Dieser oder diese gilt erst bei der nächsten Wahl als nicht gewähltes Mitglied des Kirchenvorstandes nach Artikel 16 Abs. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung.

H. Bildung von Kirchenvorständen in Kirchengemeinden des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg mit Kapellengemeinden

§ 54

(1) In den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, in denen Kapellengemeinden bestehen, bildet jede Kapellengemeinde einen Wahlbezirk.

(2) Für das Wahlverfahren gelten die §§ 38 und 46 entsprechend. In jedem Wahlbezirk werden die Mitglieder des Kirchenvorstandes zugleich als Kapellenälteste gewählt. Mitglieder des Kirchenvorstandes, die nach § 45 berufen werden, sind vom Kirchenvorstand als Kapellenälteste der Kapellengemeinde zuzuordnen, in der sie ihren Wohnsitz haben.

(3) Sind durch Wahl und Berufung nicht mindestens drei Kapellenälteste für jede Kapellengemeinde bestellt, so beruft der neugewählte Kirchenvorstand die erforderliche Zahl von Kapellenältesten alsbald nach der Wahl.

I. Abweichende Vorschriften

§ 55

Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen oder vertraglichen Regelung bleiben die von diesem Kirchengesetz abweichenden, auf besonderer Satzung oder Vereinbarung beruhenden Vorschriften über die Bildung und Zusammen-

setzung der Kirchenvorstände einzelner Kirchengemeinden, insbesondere in Anstalten, in Kraft.

3. Abschnitt

Wahl und Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode gemäß Artikel 31 der Verfassung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 56

Mitgliederzahl

(1) Rechtzeitig vor den Wahlen und Berufungen setzt die Kirchenkreissynode durch Beschluß nach Artikel 31 Abs. 1 i.V.m. Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe a bis e und Abs. 4 der Verfassung die Zahl ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen fest. Die Zahl der Mitglieder muß ein Mehrfaches von elf betragen.

(2) Die Zahl der von den Kirchenvorständen zu wählenden Mitglieder muß so bemessen sein, daß jeder Kirchenvorstand mindestens ein Mitglied in die Kirchenkreissynode wählen kann.

(3) Im gegliederten Kirchenkreis nach Artikel 46 ff. der Verfassung beschließt die Kirchenkreissynode gleichzeitig mit dem Beschluß nach Absatz 1 darüber, ob als Konvent der Pastorinnen und Pastoren im Sinne dieses Kirchengesetzes jeder nach Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung für jeden Bezirk gebildete Konvent der Pastorinnen und Pastoren oder die Zusammenfassung dieser Konvente der Pastorinnen und Pastoren gelten soll. Soll in Bezirkskonventen gewählt werden, so ist in dem Beschluß nach Satz 1 festzulegen, wieviele Pastoren oder Pastorinnen in dem jeweiligen Bezirkskonvent zu wählen sind.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für den Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gegliederten Kirchenkreis.

§ 57

Unterrichtung der Wahlgremien

Der Kirchenkreisvorstand teilt den nach § 56 Abs. 1 gefaßten Beschluß innerhalb einer Woche den Vorsitzenden der Gremien mit, die nach Artikel 31 Abs. 2 der Verfassung die Wahlen durchführen.

§ 58

Beschwerderecht

Gegen die Gültigkeit einer Wahl in die Kirchenkreissynode kann der oder die Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Wahltag schriftlich beim Kirchenkreisvorstand Beschwerde einlegen. Wahlberechtigt ist, wer an der jeweiligen Wahl in die Kirchenkreissynode teilzunehmen berechtigt ist. Im übrigen finden §§ 17 und 19 Anwendung.

§ 59

Konstituierende Sitzung

(1) Die Kirchenkreissynode tritt nach Durchführung der in diesem Kirchengesetz geregelten Wahlen und Berufungen ihrer Mitglieder zur ersten Sitzung zusammen. Sie wird erstmals von dem Kirchenkreisvorstand einberufen und von dessen Vorsitzendem oder dessen Vorsitzender bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden der Kirchenkreissynode geleitet.

(2) Die Mitglieder der Kirchenkreissynode treten ihr Amt mit dem Gelöbnis an. Ein nachrückender Stellvertreter oder

eine nachrückende Stellvertreterin, der oder die das Gelöb-
nis als Stellvertreter oder Stellvertreterin schon abgelegt hat,
tritt sein oder ihr Amt mit Unterrichtung durch den Vorsit-
zenden oder die Vorsitzende der Kirchenkreissynode an.
Das Gelöb-
nis wird vor der Kirchenkreissynode, und zwar
bei der Konstituierung gegenüber dem oder der Vorsitzen-
den des Kirchenkreisvorstandes, danach gegenüber dem
oder der Vorsitzenden der Kirchenkreissynode, abgelegt.

§ 60

Vorzeitiges Ende des Amtes

Das Amt eines Mitgliedes der Kirchenkreissynode endet
außer in den Fällen des § 21 vorzeitig, wenn die Vorausset-
zungen von § 49 Abs. 1 gegeben sind und im Falle des § 49
Abs. 1 Buchstabe b das Mitglied aus der Mitte des Kirchen-
vorstandes gewählt wurde.

B. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode
durch die Kirchenvorstände
gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe a der Verfassung

§ 61

Wählbar als Mitglied der Kirchenkreissynode und dessen
Stellvertreter oder Stellvertreterin ist jedes zum Mitglied
des Kirchenvorstandes nach § 30 Abs. 1 wählbare Glied der
betreffenden Kirchengemeinde, das bereit ist, die Wahl an-
zunehmen. Es darf nicht hauptamtlicher Mitarbeiter oder
hauptamtliche Mitarbeiterin nach § 7 Abs. 3 sein. Satz 2 gilt
nicht für die hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamt-
lichen Mitarbeiterinnen der Nordelbischen Evangelisch-
Lutherischen Kirche.

C. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode
durch den Konvent der Pastorinnen und Pastoren
gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe b der Verfassung

§ 62

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt im Konvent der Pastorinnen und
Pastoren sind die Pastoren oder Pastorinnen, die im Bereich
des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwal-
ten, die Pastoren oder Pastorinnen im Kirchenkreisverband
in dem Kirchenkreis, dem sie zugeordnet sind, sowie die
nach Artikel 34 Abs. 2 und 91 Buchstabe h der Verfassung
zugeordneten Pastoren und Pastorinnen.

(2) Wählbar durch den Konvent der Pastorinnen und
Pastoren sind alle Pastoren oder Pastorinnen, die im Kir-
chenkreis eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwal-
ten und nicht dem Konvent der Dienste und Werke an-
gehören.

(3) Die Pröpste und Pröpstinnen sind wahlberechtigt,
aber nicht wählbar.

§ 63

Wahlsitzung

(1) Die Wahl findet in einer Sitzung des Konvents der
Pastorinnen und Pastoren statt, zu der der oder die Wahlbe-
auftragte nach § 3 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Propst
oder der Pröpstin die Wahlberechtigten zwei Wochen vor
der Wahl schriftlich unter Beifügung einer Liste der nach
§ 61 Abs. 2 wählbaren Pastoren und Pastorinnen einlädt.

(2) Der Stimmzettel enthält, nach Kirchengemeinden in
alphabetischer Reihenfolge geordnet, die Namen der wähl-
baren Pastoren oder Pastorinnen.

§ 64

Stimmenzahl

(1) Jeder oder jede Wahlberechtigte hat jeweils so viele
Stimmen, wie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
des Konvents der Pastorinnen und Pastoren in die Kirchen-
kreissynode zu wählen sind (§ 11).

(2) Gewählt sind die Pastoren oder Pastorinnen, die die
höchste Stimmenzahl erhalten haben. Dabei ist ein zweiter
Pastor oder eine zweite Pastorin einer Kirchengemeinde erst
gewählt, wenn alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises
durch einen Pastor oder eine Pastorin in der Kirchenkreis-
synode vertreten sind.

(3) Sind in einem Kirchenkreis nur so viele Pastoren oder
Pastorinnen wählbar, wie Mitglieder des Konvents der
Pastorinnen und Pastoren in die Kirchenkreissynode zu
wählen sind, so gehören sie der Kirchenkreissynode an,
ohne daß eine Wahl stattfindet.

D. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode
durch den Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe c der Verfassung

§ 65

Wahlvorschlagsliste

Die von dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbei-
ter zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode wer-
den aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt, die der oder
die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 zusammenstellt.

§ 66

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Konvents der
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Artikel 42 Abs. 2 der
Verfassung i.V.m. § 7 Abs. 3. Die hauptamtlichen Mitarbei-
ter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen der Kirchenkreis-
verbände sind jeweils in dem Konvent der Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter des Kirchenkreises wahlberechtigt, in dem
sie ihren Wohnsitz haben oder auf den ihr Dienstauftrag
vornehmlich bezogen ist; zu welchem Konvent der Mit-
arbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreisverband sie
gehören, geben sie durch eine Erklärung schriftlich bekannt,
ebenso diejenigen, die ihren Wohnsitz außerhalb eines zum
Kirchenkreisverband gehörenden Kirchenkreises haben.
Wahlberechtigt sind auch die hauptamtlichen Mitarbeiter
und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen der Nordelbischen
Kirche jeweils in dem Konvent der Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter des Kirchenkreises, in dem sie ihren Wohnsitz
haben.

(2) Wählbar sind die in Absatz 1 genannten hauptamt-
lichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen, so-
weit sie die Voraussetzungen des § 30 für die Wahl in den
Kirchenvorstand erfüllen und nicht einen Dienst oder ein
Werk im Konvent der Dienste und Werke vertreten.

(3) Hauptamtliche Mitarbeiter und hauptamtliche Mit-
arbeiterinnen nach Absatz 2 sind auch wählbar, wenn sie
Glieder einer Kirchengemeinde eines anderen Kirchenkreises
sind.

§ 67

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können schriftlich bei dem
oder der Wahlbeauftragten nach § 3 Abs. 2 Wahlvorschläge

einreichen, die zur Wahlvorschlagsliste zusammengestellt werden. § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Wahlvorschlag muß die Erklärung des oder der Vorgeschlagenen enthalten, daß er oder sie bereit ist, eine auf ihn oder sie entfallende Wahl anzunehmen.

§ 68

Ablehnung von Wahlvorschlägen

Lehnt der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 einen Wahlvorschlag ab, so hat er oder sie die Entscheidung innerhalb einer Woche dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Abweichend von § 17 Abs. 2 ist die Beschwerde innerhalb einer Woche nach Zugang einzulegen.

§ 69

Eingangfrist für Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf des 4. Sonntags vor dem Wahltag bei dem oder der Wahlbeauftragten nach § 3 Abs. 2 eingegangen sein. Später eingehende Wahlvorschläge sind ungültig.

§ 70

Wahlsitzung

(1) Die Wahl findet in einer Sitzung des Konvents der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt, zu der der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 die Wahlberechtigten im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden zwei Wochen vor der Wahl schriftlich unter Beifügung der alphabetisch geordneten Wahlvorschlagsliste einlädt.

(2) Die Sitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens doppelt so viele Wahlberechtigte anwesend sind, wie Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen in die Kirchenkreissynode zu wählen sind. Diese Anwesenheitszahlen sind auch bei Neuwahlen nach § 16 Absatz 5 erforderlich.

§ 71

Briefwahl

Der Kirchenkreisvorstand kann beschließen, daß neben dem Verfahren nach § 70 Abs. 1 die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben können. Er kann nach Anhörung des Konvents der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch beschließen, daß die Wahl ausschließlich im Wege der Briefwahl stattfindet. § 40 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

E. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Konvent der Dienste und Werke gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe d der Verfassung

§ 72

Wahlvorschlagsliste

Die vom Konvent der Dienste und Werke zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt, die der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 zu einer Wahlvorschlagsliste zusammengestellt. §§ 67 und 68 gelten entsprechend. In der Wahlvorschlagsliste sind die Pastoren oder Pastorinnen und hauptamtlichen Mitarbeiter oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen besonders zu kennzeichnen.

§ 73

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist jeder Vertreter und jede Vertreterin eines Dienstes oder Werkes im Konvent der Dienste und

Werke (Artikel 44 Abs. 1 der Verfassung), soweit er oder sie die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 für die Wahl in den Kirchenvorstand erfüllt.

(2) Wählbar sind diejenigen, die haupt- oder ehrenamtlich bei einem Dienst oder Werk tätig sind, der oder das dem Konvent der Dienste und Werke angehört und kein Dienst oder Werk der Nordelbischen Kirche nach § 8 Abs. 1 ist und soweit sie die Voraussetzungen des § 30 für die Wahl in den Kirchenvorstand erfüllen. Von den Gewählten dürfen höchstens ein Drittel Pastoren oder Pastorinnen oder hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen sein (Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe d der Verfassung).

§ 74

Wahlsitzung

Die Wahl findet in einer Sitzung des Konvents der Dienste und Werke statt, zu der der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 die Wahlberechtigten im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden zwei Wochen vor der Wahl schriftlich unter Beifügung der alphabetisch geordneten Wahlvorschlagsliste einlädt.

G. Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe e der Verfassung

§ 75

(1) Der Kirchenkreisvorstand beruft bis spätestens einen Monat vor dem ersten Zusammentreten der Kirchenkreissynode die zu berufenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Von den Berufenen dürfen höchstens ein Drittel Pastoren oder Pastorinnen oder hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen sein (Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe e der Verfassung).

(2) Berufen werden kann nur, wer als Laie oder hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin im Kirchenkreis als Mitglied des Kirchenvorstandes nach § 30 wählbar ist oder als Pastor oder Pastorin nach § 62 Abs. 1 wahlberechtigt ist, und der Berufung zugestimmt hat.

4. Abschnitt

Wahl und Berufung der Mitglieder der Synode der Nordelbischen Kirche gemäß Artikel 71 der Verfassung

A. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Kirchenkreissynoden gemäß Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung

§ 76

Wahlsitzung

Die Wahlen zur Synode der Nordelbischen Kirche nach Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung finden in einer Sitzung der nach dem 3. Abschnitt dieses Kirchengesetzes neu zusammengesetzten Kirchenkreissynode statt.

§ 77

Passives Wahlrecht

Wählbar als Mitglieder der Synode der Nordelbischen Kirche und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen nach Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung sind alle Mitglieder der Kirchenkreissynoden, die nach § 61 oder § 73 Abs. 2 gewählt oder nach § 75 berufen worden sind, soweit sie weder Pastoren oder Pastorinnen noch hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen nach § 7 sind. Nicht wählbar sind stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode.

§ 78

Höchstzahlverfahren

Die Synode stellt rechtzeitig vor jeder Wahl die Verteilung der Mitglieder der nächsten Synode auf die Kirchenkreise auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen nach dem d'Hondt'schen Verfahren fest.

B. Wahl der Pastoren und Pastorinnen
gemäß Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung

§ 79

Im Anschluß an die Wahlen nach den §§ 76 und 82 werden die nach Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung zu wählenden Pastoren oder Pastorinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen aus der Mitte der Kirchenkreissynoden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Nicht wählbar sind stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode sowie Pastoren und Pastorinnen, die hauptamtlich für Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche nach § 8 Abs. 1 tätig sind.

C. Wahl der hauptamtlichen Mitarbeiter
und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen
gemäß Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung

§ 80

Wahlgremium

Im Anschluß an die Wahlen nach den §§ 76 und 82 werden die nach Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung in ein Wahlgremium auf Sprengel Ebene zu entsendenden hauptamtlichen Mitarbeiter oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen aus der Mitte der Kirchenkreissynoden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Sie müssen bereit sein, das Amt eines Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes der Synode zu übernehmen. Nicht wählbar sind stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode sowie hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder eines ihrer Dienste oder Werke nach § 8 Abs. 1. Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden nicht gewählt.

§ 81

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Die nach Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung in jedem Sprengel zu wählenden Mitglieder der Synode und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden aus der Mitte des nach § 80 gebildeten Wahlgremiums in einer Sitzung gewählt, zu der die Wahlberechtigten schriftlich unter Beifügung der Wahlvorschlagsliste von den Bischofskanzleien eingeladen werden. Das Wahlgremium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Abwesende sind wählbar.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder des Wahlgremiums. Für das Wahlverfahren gelten die §§ 63 und 64 entsprechend.

(3) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden anschließend in einem besonderen Wahlakt gewählt. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Die Zuordnung der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu den gewählten Mitgliedern der Synode ergibt sich aus der auf die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen jeweils entfallenden Stimmenzahl. Die nicht gewählten Mitglieder rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters oder einer Stellvertreterin als Stellvertreter oder Stellvertreterin in der Reihenfolge der auf sie jeweils entfallenden Stimmenzahl nach.

(4) Die Mitglieder sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen in den Sprengeln Holstein-Lübeck und Schleswig je acht, im Sprengel Hamburg sechs verschiedenen Kirchenkreissynoden angehören.

D. Wahl der Mitglieder der Synode
durch die Konvente der Pröpstinnen und Pröpste
gemäß Artikel 71 Abs. 5 der Verfassung

§ 82

(1) Die nach Artikel 71 Abs. 5 der Verfassung zu wählenden Mitglieder der Synode werden in jedem Sprengel durch den Konvent der Pröpstinnen und Pröpste des Sprengels in einer Wahlsitzung gewählt, zu der der Bischof oder die Bischöfin oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin mindestens zwei Wochen vor der Wahl einlädt. Diese Wahl hat vor den Wahlen nach § 79 stattzufinden. Aus einem gegliederten Kirchenkreis kann nur ein Propst oder eine Pröpstin gewählt werden. Ist ein Kirchenkreis durch einen Propst oder eine Pröpstin in der Synode vertreten, hat diese Kirchenkreissynode nur einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin nach § 79 zu wählen.

(2) Rückt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin nach Abs. 1 Satz 4 als Ersatzmitglied nach, wählt die Kirchenkreissynode entsprechend § 79 einen Pastor oder eine Pastorin als Stellvertreter oder als Stellvertreterin.

E. Wahl der Mitglieder der Synode
durch die Kammer für Dienste und Werke
gemäß Artikel 71 Abs. 7 der Verfassung

§ 83

Wahltag und Wahlvorschlagsliste

(1) Die Kammer für Dienste und Werke wählt achtzehn Mitglieder der Synode, davon sechs Pastoren oder Pastorinnen oder hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen. Der oder die Vorsitzende der Kammer setzt den Wahltag fest. Zwischen der Festsetzung des Wahltages und der Wahl müssen mindestens zwei Monate liegen.

(2) Die Wahlvorschlagsliste für Pastoren und Pastorinnen und hauptamtliche Mitarbeiter und hauptamtliche Mitarbeiterinnen wird getrennt von der Wahlvorschlagsliste für ehrenamtliche Mitarbeiter und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen der Dienste und Werke von dem oder der Vorsitzenden der Kammer geführt.

(3) Die Wahlvorschlagsliste muß die verschiedenen Arbeitsbereiche der Dienste und Werke berücksichtigen.

§ 84

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kammer.

(2) Wählbar sind alle bei Diensten und Werken nach § 8 Abs. 1 tätige Pastoren und Pastorinnen sowie bei diesen Diensten und Werken tätige haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit sie die Voraussetzungen nach § 30 für die Wahl in den Kirchenvorstand erfüllen.

§ 85

Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten können innerhalb von vier Wochen nach der Festsetzung des Wahltages Wahlvorschläge einreichen. § 32 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Wahlvorschläge der Unterstützung von zwei weiteren Wahlberechtigten bedürfen. Der Wahlvorschlag muß die kirchliche Tätigkeit des oder der Vorgesetzten angeben.

§ 86

Wahlsitzung

(1) Die Wahl findet in einer Sitzung der Kammer statt, zu der der oder die Vorsitzende der Kammer die Wahlberech-

tigten zwei Wochen vor der Wahl unter Beifügung der alphabetisch geordneten Wahlvorschlagsliste schriftlich einlädt.

(2) Die Wahl der Pastoren und Pastorinnen und hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen ist getrennt von der Wahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen durchzuführen.

F. Berufung von Mitgliedern der Synode gemäß Artikel 71 Abs. 8 der Verfassung

§ 87

Die zu berufenden Mitglieder der Synode werden vor dem ersten Zusammentreten der Synode von der Kirchenleitung berufen. Unter ihnen sollen höchstens drei Pastoren und Pastorinnen oder hauptamtliche Mitarbeiter und hauptamtliche Mitarbeiterinnen sein.

G. Erstes Zusammentreten gemäß Artikel 74 Abs. 2 der Verfassung

§ 88

(1) Die Synode tritt nach Durchführung aller in diesem Kirchengesetz geregelten Wahlen und Berufungen sowie der Entsendungen zur ersten Sitzung zusammen. Sie wird dazu von der Kirchenleitung einberufen und von deren Vorsitzenden oder deren Vorsitzendem bis zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin geleitet (Artikel 74 Abs. 2 der Verfassung).

(2) Die Mitglieder der Synode treten ihr Amt mit dem Gelöbnis an. Ein nachrückender Stellvertreter oder eine nachrückende Stellvertreterin, der oder die das Gelöbnis als Stellvertreter oder Stellvertreterin schon abgelegt hat, tritt sein oder ihr Amt mit Unterrichtung durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode an. Das Gelöbnis wird für die Dauer der Wahlperiode vor der Synode abgelegt, und zwar beim erstmaligen Zusammentreten gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung, danach gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode.

H. Ende der Mitgliedschaft

§ 89

Das Amt eines Mitgliedes der Synode endet außer in den Fällen des § 21, wenn die Voraussetzungen von §§ 49 Abs. 1 und 60 gegeben sind.

I. Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes

§ 90

Der Präsident oder die Präsidentin sowie die Dezenten und Dezententinnen des Nordelbischen Kirchenamtes sind nicht in die Nordelbische Synode wählbar.

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 91

Wahlordnung

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Wahlordnung zu erlassen, die Einzelheiten der Wahl in die kirchlichen Gremien nach § 1 regelt.

§ 92

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (GVOBl. S. 64) sowie die aufgrund von § 98 Abs. 3 des Wahlgesetzes erlassene Wahlprüfungsordnung vom 13. Februar 1990 (GVOBl. S. 79) außer Kraft, es sei denn, § 93 bestimmt etwas anderes.

§ 93

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Ablauf der Legislaturperiode der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes noch im Amt befindlichen Gremien nach § 1 gelten für sie hinsichtlich ihrer Zusammensetzung die Bestimmungen des Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990, GVOBl., S. 64. Dies gilt auch für das Nachrücken sowie die Nachwahlen und Nachberufungen von Stellvertretern und Stellvertreterinnen.

(2) Die Bestimmungen des Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (GVOBl. S. 64) über die Wahl und Berufung der Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke bleiben bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung in Kraft.

(3) Die aufgrund von § 99 des Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 erlassene Wahlordnung vom 13. Februar 1990 (GVOBl. S. 76) bleibt bis zu einer Neuregelung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 4. Februar 1995 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, 7. Februar 1995

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Karl-Ludwig K o h l w a g e

Bischof

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 71 Datenschutzverordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – DSVO – Pfalz –.

Vom 26. Januar 1995. (ABl. S. 38)

Aufgrund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. 1994 S. 14) hat

der Landeskirchenrat am 17. Januar 1995 die Datenschutzverordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 13. November 1986 (ABl. S. 127) geändert. Nachstehend wird der Wortlaut der Datenschutzverordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der vom 1. März 1995 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

§ 1

Anmeldung von Dateien

(1) Die in § 1 Abs. 2 Satz 1 DSG-EKD genannten kirchlichen Stellen melden

- a) für die Übersicht nach § 14 Abs. 2 DSG-EKD und
- b) für das Register nach § 14 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 1 und 2 DSG-EKD die Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden, in zweifacher Ausfertigung mit dem Formblatt »Dateianmeldung« an, das beim Landeskirchenrat und beim Diakonischen Werk angefordert werden kann. Die Dateianmeldungen sind an die nach § 6 Abs. 1 zuständige Stelle zu richten, die die Dateianmeldungen für das Register an den zuständigen Datenschutzbeauftragten weiterleitet.

(2) Bei der Dateianmeldung sind für jede Datei folgende Angaben zu machen:

1. die Bezeichnung und die Art der Dateien,
2. deren Zweckbestimmung,
3. die Art der gespeicherten Daten,
4. den betroffenen Personenkreis,
5. die Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und die datenempfangenden Stellen,
6. die Regelzeiten für die Löschung der Daten,
7. zugriffsberechtigte Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind.

(3) Die jeweiligen Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen haben sicherzustellen, daß die Dateianmeldungen unverzüglich vorgenommen werden.

(4) Entsprechendes gilt bei einer Veränderung der Angaben nach Absatz 2 sowie bei der Auflösung einer Datei.

(5) Eine Anmeldung des Gemeindegliederverzeichnisses nach § 14 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft ist nicht erforderlich.

§ 2

Verpflichtungserklärung, Merkblatt

Für die Verpflichtung gemäß § 6 DSG-EKD sind das Formblatt »Verpflichtungserklärung« und das Merkblatt zu verwenden, die vom Landeskirchenrat und vom Diakonischen Werk herausgegeben werden. Die Verpflichtung ist vom jeweiligen Vorgesetzten oder vom Leiter der Dienststelle oder Einrichtung vorzunehmen; die Verpflichtung der Pfarrer und Dekane nimmt der Landeskirchenrat vor.

§ 3

Rechtsstellung der kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz

(1) In der Evangelischen Kirche der Pfalz wird neben dem landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz ein besonderer Datenschutzbeauftragter für den diakonischen Bereich bestellt, der den im Kirchengesetz über den Datenschutz beschriebenen Auftrag (§ 17 bis 21 DSG-EKD) im diakonischen Bereich wahrnimmt.

(2) Die Beauftragten für den Datenschutz werden für eine Dauer von längstens vier Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig.

(3) Der Landeskirchenrat beruft den landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz und führt die Dienstaufsicht. Die Berufung des Datenschutzbeauftragten für den diakonischen Bereich und die Wahrnehmung der Dienstaufsicht erfolgen durch das Diakonische Werk.

§ 4

Beanstandungen der Beauftragten für den Datenschutz

Beanstandungen der Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 20 DSG-EKD erfolgen gegenüber dem Leitungsorgan der betroffenen Körperschaft oder Einrichtung unter Benachrichtigung der nach § 5 aufsichtführenden Stelle.

§ 5

Aufsicht

Die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt dem Landeskirchenrat. Im diakonischen Bereich wird die Aufsichtsfunktion vom Diakonischen Werk wahrgenommen.

§ 6

Zuständigkeiten

(1) Die Übersicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 DSG-EKD und die Übersicht nach § 14 Abs. 2 DSG-EKD werden für den diakonischen Bereich vom Diakonischen Werk, im übrigen vom Landeskirchenrat geführt.

(2) Für die Erteilung der Genehmigungen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 und § 13 Abs. 2 DSG-EKD ist im diakonischen Bereich das Diakonische Werk, im übrigen der Landeskirchenrat zuständig. Für die Beauftragung der Stiftung »Kirchliches Rechenzentrum Südwestdeutschland« gilt die Genehmigung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 DSG-EKD als erteilt.

Nr. 72 Verordnung zur Änderung der Verordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern (DSVO KH-Pfalz).

Vom 17. Januar 1995. (ABl. S. 41)

Aufgrund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. 1994 S. 14) hat der Landeskirchenrat am 17. Januar 1995 die Verordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern (DSVO KH-Pfalz) vom 15. Januar 1991 (ABl. S. 36) wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte »§ 3 Abs. 1« durch die Worte »§ 4 Abs. 1« ersetzt.
2. In § 7 Abs. 5 Buchst. a) Nr. 4 wird die Zahl »7« durch die Zahl »18« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1995 in Kraft.

Evangelisch-reformierte Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Nr. 73 Bekanntmachung des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 12. Oktober 1990 (2. Änderung vom 4. November 1994).

Vom 21. November 1994. (GVBl. 1995 Bd. 16 S. 221)

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

In § 78 Abs. 1 wird ein Satz zwei angefügt. Dieser Satz lautet: »Die Amtszeit der hauptberuflichen Mitglieder des Synodalrates endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Le er, den 21. November 1994

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schröder Herrenbrück

Nr. 74 Kirchengesetz zur Anwendung und Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 (Einführungsgesetz Mitarbeitervertretungsgesetz – EG MVG –).

Vom 3. November 1994. (GVBl. 1995 Bd. 16 S. 222)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG –) vom 6. November 1992 in der jeweils gültigen Fassung (Amtsblatt EKD 1992, Seite 445 ff.) gilt in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Bestimmungen.

§ 2

(zu § 2 Abs. 2)

Das Mitarbeitervertretungsgesetz gilt nicht für Pfarrer und Pfarrerrinnen, Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes (Pastores coll.) und Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie.

§ 3

(zu § 10 Abs. 1 Buchstabe b)

Die in § 10 Abs. 1 Buchstabe b genannte Voraussetzung zur Wählbarkeit entfällt.

§ 4

(zu § 13 Abs. 4)

Die Kosten der Wahl und Geschäftsführung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen trägt der Synodalverband, dem die betroffenen Dienststellen angehören, in Zweifelsfällen die vom Synodalrat bestimmte Dienststelle.

§ 5

(zu § 54 Abs. 1)

(1) Es wird ein Gesamtausschuß für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gebildet.

(2) Der Gesamtausschuß besteht aus sieben Mitgliedern und drei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind.

(3) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Gesamtausschusses der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden von den oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte gewählt. Im Falle der Verhinderung eines oder einer Vorsitzenden kann sein oder ihr Wahlrecht durch seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin ausgeübt werden.

(4) Der Gesamtausschuß der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

§ 6

(zu § 57)

Die Aufgaben der Schlichtungsstelle werden für die Evangelisch-reformierte Kirche und ihr Diakonisches Werk von der Schlichtungsstelle der EKD wahrgenommen.

§ 7

(1) Die Amtszeit der bisherigen Gesamtmitarbeitervertretung nach § 9 des Anwendungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Konföderationsgesetzes wird bis zu einer Neubildung durch die erstmals nach diesem Einführungsgesetz zu wählenden Mitarbeitervertretungen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1998 verlängert.

(2) Bis zur erstmaligen Wahl des Gesamtausschusses werden durch die Gesamtmitarbeitervertretung zwei Vorsit-

zende von Mitarbeitervertretungen der diakonischen Einrichtungen in den Gesamtausschuß berufen.

§ 8

(1) In dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 1998 finden erstmals allgemeine Mitarbeitervertretungswahlen nach Maßgabe des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und ihrer Diakonie statt.

(2) Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen wird bis zum 30. April 1998 verlängert.

§ 9

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten alle Kirchengesetze und Regelungen außer Kraft, die diesem Kirchengesetz wider-

sprechen, insbesondere das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen (Gemeinsames Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG –) in der Fassung vom 28. September 1990 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14, S. 226, 356, 365) und das Kirchengesetz zur Anwendung und Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen (Gemeinsames Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG –) vom 3. Dezember 1974 in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland in der Fassung vom 20. Oktober 1978 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14, S. 215, 338).

Le er, den 21. November 1994

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schröder

Herrenbrück

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 75 Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen (Rationalisierungs-Sicherungs-Ordnung – RSO).

Vom 25. November 1994. (KABl. 1995 S. 29)

Rationalisierung einschließlich der Nutzung des technischen Fortschritts hat den Zweck, die Aufgaben der kirchlichen Dienststellen anforderungsgerecht, wirtschaftlich und kostengünstig zu erfüllen.

Bei der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen sind die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu berücksichtigen und soziale Härten möglichst zu vermeiden. Diesem Ziel dienen die nachstehenden Vorschriften.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Dienststellen, in denen in der Regel mehr als fünfzehn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten beschäftigt werden. Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die zu berücksichtigen, deren regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich zehn Stunden und monatlich 45 Stunden übersteigt.

Dienststellen im Sinne dieser Ordnung sind die kirchlichen Körperschaften, die Diakonischen Werke oder andere Träger kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen, auf die das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz Anwendung findet.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 gilt diese Ordnung nur für unter den BAT-KF und den MTL II-KF fallende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit entsprechender Vollbeschäftigter beträgt.

(3) Diese Ordnung gilt nicht für Fälle des Betriebsübergangs im Sinne des § 613 a BGB.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Rationalisierungsmaßnahmen im Sinne dieser Ordnung sind vom Arbeitgeber veranlaßte erhebliche Änderun-

gen der Arbeitstechnik und wesentliche Änderungen der Arbeitsorganisation mit dem Ziel einer rationelleren Arbeitsweise, wenn diese Maßnahmen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu einer Änderung des Arbeitsvertrages oder zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen.

Unter den Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 kommen als Maßnahmen z. B. in Betracht:

- Stillegung oder Auflösung einer Dienststelle bzw. eines Teils einer Dienststelle,
- Verlegung einer Dienststelle bzw. eines Teils einer Dienststelle,
- Zusammenlegung von Dienststellen bzw. von Teilen einer Dienststelle,
- Einführung anderer Arbeitsmethoden und Fertigungsverfahren, auch soweit sie durch Nutzung technischer Veränderungen bedingt sind.

(2) Eine Rationalisierungsmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 liegt auch dann vor, wenn sich aus der begrenzten Anwendung einzelner Änderungen zunächst zwar keine erheblichen bzw. wesentlichen Auswirkungen ergeben, aber eine Fortsetzung der Änderungen beabsichtigt ist, die erhebliche bzw. wesentliche Auswirkungen haben wird.

Eine wesentliche Änderung, die für die gesamte Dienststelle nicht erheblich bzw. nicht wesentlich ist, kann für einen Teil der Dienststelle erheblich bzw. wesentlich sein.

Ist die Änderung erheblich bzw. wesentlich, ist es nicht erforderlich, daß sie für mehrere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu einer Änderung des Arbeitsvertrages oder zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt.

Eine wesentliche Änderung der Arbeitsorganisation kann auch vorliegen, wenn auf Grund von Arbeitsverträgen geleistete Arbeiten künftig auf Grund von Werkverträgen durchgeführt werden sollen (z. B. bei Privatisierung des Reinigungsdienstes).

(3) Keine Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 sind Maßnahmen, die unmittelbar z. B. durch

- voraussichtlich nicht nur kurzfristigen Nachfragerückgang,

- eine von Dritten (insbesondere durch gesetzgeberische Maßnahmen) verursachte Aufgabeneinschränkung,
 - Wegfall zweckgebundener Drittmittel
- veranlaßt sind.

§ 3

Unterrichtungspflicht

Der Arbeitgeber hat die Mitarbeitervertretung im Rahmen des geltenden Rechts zu beteiligen.

§ 4

Arbeitsplatzsicherung

(1) Der Arbeitgeber ist den von einer Rationalisierungsmaßnahme im Sinne des § 1 betroffenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach den Absätzen 2 bis 5 zur Arbeitsplatzsicherung verpflichtet. Die Sicherung setzt erforderlichenfalls eine Fortbildung oder Umschulung des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin voraus.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einen gleichwertigen Arbeitsplatz zu sichern.

Ein Arbeitsplatz ist gleichwertig im Sinne des Unterabsatzes 1, wenn sich durch die neue Tätigkeit die bisherige Eingruppierung nicht ändert und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der neuen Tätigkeit vollbeschäftigt bzw. im bisherigen Umfang beschäftigt bleiben.

Bei der Sicherung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes bei demselben Arbeitgeber gilt folgende Reihenfolge:

- a) Arbeitsplatz an demselben Ort,
- b) Arbeitsplatz an einem anderen Ort.

Von der vorstehenden Reihenfolge kann im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin abgewichen werden.

Steht ein gleichwertiger Arbeitsplatz nach Maßgabe des Unterabsatzes 3 nicht zur Verfügung, sollen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend fortgebildet oder umgeschult werden, wenn ihnen dadurch ein gleichwertiger Arbeitsplatz bei demselben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden kann.

(3) Kann den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kein Arbeitsplatz im Sinne des Absatzes 2 zur Verfügung gestellt werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, ihnen einen anderen Arbeitsplatz anzubieten. Absatz 2 Unterabsatz 3 und 4 gilt entsprechend.

Die spätere Bewerbung um einen gleichwertigen Arbeitsplatz ist im Rahmen der Auswahl unter gleich geeigneten Bewerbungen bevorzugt zu berücksichtigen.

(4) Kann den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kein Arbeitsplatz im Sinne der Absätze 2 und 3 zur Verfügung gestellt werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich um einen Arbeitsplatz bei einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes an demselben Ort zu bemühen.

(5) Kann den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kein Arbeitsplatz im Sinne der Absätze 2 bis 4 zur Verfügung gestellt werden, kann der Arbeitgeber ihnen auch einen Arbeitsplatz bei einem anderen Arbeitgeber im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF, vorzugsweise an demselben Ort, nachweisen.

(6) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, einen ihnen angebotenen Arbeitsplatz im Sinne der Absätze 2 bis 5 anzunehmen, es sei denn, daß ihnen die Annahme nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten billiger-

weise nicht zugemutet werden kann. Als unzumutbar gilt ferner ein nach den Absätzen 3 bis 5 angebotener Arbeitsplatz mit einer Arbeitszeit von weniger als drei Vierteln der bisherigen Arbeitszeit.

§ 5

Fortbildung, Umschulung

(1) Ist nach § 4 eine Fortbildung oder Umschulung erforderlich, hat sie der Arbeitgeber rechtzeitig zu veranlassen oder selbst durchzuführen; soweit keine Ansprüche gegen andere Kostenträger bestehen, trägt der Arbeitgeber die Kosten.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen ihre Zustimmung zu einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme nicht willkürlich verweigern.

Geben Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ihre Zustimmung zu einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme nicht, kann dies nicht als willkürliche Verweigerung angesehen werden.

(2) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind für die zur Fortbildung oder Umschulung erforderliche Zeit, längstens für zwölf Monate, von der Arbeit freizustellen, soweit die Fortbildung oder Umschulung in die Arbeitszeit fällt. Für ganze Arbeitstage der Freistellung ist die Urlaubsvergütung zu zahlen, im übrigen sind die Bezüge fortzuzahlen.

(3) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, dem Arbeitgeber die Aufwendungen für eine Fortbildung oder Umschulung nach Maßgabe des Unterabsatzes 2 zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf ihren Wunsch oder aus einem von ihnen zu vertretenden Grund endet. Satz 1 gilt nicht, wenn die Mitarbeiterin

- a) wegen Schwangerschaft oder
- b) wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Zurückzuzahlen sind, wenn das Arbeitsverhältnis endet

- a) im ersten Jahr nach Abschluß der Fortbildung bzw. Umschulung, die vollen Aufwendungen,
- b) im zweiten Jahr nach Abschluß der Fortbildung bzw. Umschulung, zwei Drittel der Aufwendungen,
- c) im dritten Jahr nach Abschluß der Fortbildung bzw. Umschulung, ein Drittel der Aufwendungen.

§ 6

Besonderer Kündigungsschutz

(1) Ist Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen eine andere Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber übertragen worden, darf das Arbeitsverhältnis während der ersten neun Monate dieser Tätigkeit weder aus betriebsbedingten Gründen noch wegen mangelnder Einarbeitung gekündigt werden.

(2) Eine Kündigung mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses darf nur dann ausgesprochen werden, wenn den Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen ein Arbeitsplatz nach § 4 Abs. 2 bis 5 nicht angeboten werden kann oder sie einen Arbeitsplatz entgegen § 4 Abs. 6 nicht annehmen.

Bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die beim Wechsel der Tätigkeit eine Beschäftigungszeit (§ 19 BAT-KF, § 6 MTL II-KF) von mindestens fünfzehn Jahren zurückgelegt und das 40. Lebensjahr vollendet haben, dürfen Kündigungen mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen nur dann ausgesprochen werden, wenn sie einen gleichwertigen Arbeitsplatz bei demselben Arbeitgeber entgegen § 4 Abs. 6

nicht annehmen. Für diese Kündigung aus wichtigem Grunde beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die auf Veranlassung des Arbeitgebers im gegenseitigen Einvernehmen oder auf Grund einer Kündigung durch den Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, sollen auf Antrag bevorzugt wieder eingestellt werden, wenn ein für sie geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

§ 7

Ausgleichszulage

(1) Ergibt sich in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 eine Minderung der Bezüge, erhalten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen, die ihnen für den ersten vollen Beschäftigungsmonat aus der neuen Tätigkeit zustehen, und den Bezügen, die ihnen aus der früheren Tätigkeit zuletzt zustanden.* Bezüge im Sinne von Satz 1 sind

1. für Angestellte,

die Grundvergütung, der Ortszuschlag und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen,

2. für Arbeiter und Arbeiterinnen,

der Monatstabellenlohn, der Sozialzuschlag sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge.

(2) Die Ausgleichszulage vermindert sich jeweils um die Hälfte des Betrages, um den sich die Bezüge nach Absatz 1 Satz 2 bei allgemeinen und persönlichen Gehaltssteigerungen erhöhen.

(3) Die Ausgleichszahlung wird neben der Vergütung bzw. dem Lohn aus der neuen Tätigkeit gezahlt. Sie ist keine in Monatsbezügen festgelegte Zulage im Sinne des § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-KF. Sie ist jedoch bei der Berechnung des Aufschlags nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT-KF und des Zuschlags nach § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II-KF zu berücksichtigen. § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 und Abs. 2 BAT-KF und § 30 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II-KF gelten entsprechend.

Die Ausgleichszulage wird bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT-KF, § 47 MTL II-KF) berücksichtigt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen ihre Zustimmung zu einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme entgegen § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 verweigern oder die Fortbildung bzw. Umschulung aus einem von ihnen zu vertretenden Grund abbrechen.

Die Ausgleichszulage entfällt, wenn die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ohne triftige Gründe ablehnen.

Die Ausgleichszulage entfällt ferner, wenn die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen die Möglichkeit des Bezuges einer Altersrente nach § 36, § 37 oder § 39 SGB VI oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung haben.

§ 8

Abfindung

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die auf Veranlassung des Arbeitgebers im gegenseitigen Einvernehmen oder auf Grund einer Kündigung durch den Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, erhalten nach Maßgabe folgender Tabelle eine Abfindung:

Mindestbeschäftigungszeit (§ 19 BAT-KF, § 6 MTL II-KF)	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem Lebensjahr			
		40.	45.	50.	55.
		Monatsbezüge			
3 Jahre	–	2	2	3	3
5 Jahre	2	3	3	4	5
7 Jahre	3	4	5	6	7
9 Jahre	4	5	6	7	9
11 Jahre	5	6	7	9	11
13 Jahre	6	7	8	10	12

Monatsbezug ist der Betrag, der

1. dem bzw. der Angestellten

als Summe aus der Vergütung (§ 26 BAT-KF) und den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen,

2. dem Arbeiter bzw. der Arbeiterin

als Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag sowie den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschlägen

im letzten Kalendermonat vor dem Ausscheiden zugestanden hat oder zugestanden hätte.

(2) Der Anspruch auf Abfindung entsteht am Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Hat der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis gekündigt, wird die Abfindung erst fällig, wenn die Frist zur Erhebung der Kündigungsschutzklage abgelaufen ist oder, falls der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin Kündigungsschutzklage erhoben hat, endgültig feststeht, daß der bzw. sie ausgeschieden ist.

(3) Die Abfindung steht Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nicht zu, wenn

a) die Kündigung aus einem von ihnen zu vertretenden Grund (z. B. Ablehnung eines angebotenen Arbeitsplatzes entgegen § 3 Abs. 6, Ablehnung der Fortbildung oder Umschulung entgegen § 4 Abs. 1 Unterabs. 2) erfolgt ist

oder

b) sie aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, weil sie von einem anderen Arbeitgeber im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF übernommen werden.

(4) Neben der Abfindung steht ein Übergangsgeld nach dem BAT-KF bzw. dem MTL II-KF nicht zu.

§ 9

Persönliche Anspruchsvoraussetzungen

(1) Ansprüche aus dieser Ordnung bestehen nicht, wenn der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin erwerbsunfähig oder berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung erfüllt. Einer Erwerbsunfähigkeit oder einer Berufsunfähigkeit steht die Invalidität (Art. 2 § 7 Abs. 3 RÜG) gleich. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente nach § 39 SGB VI erfüllen, solange ihre Versorgungsrente nach § 55 Abs. 6 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen oder entsprechenden Vorschriften ruhen würde.

(2) Besteht ein Anspruch auf Abfindung und wird der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin das 65. Lebensjahr innerhalb eines Zeitraumes vollenden, der kleiner ist als die der

Abfindung zugrunde liegende Zahl der Monatsbezüge, oder ist absehbar, daß innerhalb dieses Zeitraumes einer der Tatbestände des Absatzes 1 eintritt, verringert sich die Abfindung entsprechend.

(3) Tritt der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin innerhalb eines Zeitraumes, der kleiner ist als die der Abfindung zugrunde liegende Zahl der Monatsbezüge, in ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF ein, verringert sich die Abfindung entsprechend. Der überzahlte Betrag ist zurückzuzahlen.

§ 10

Anrechnung

(1) Die Leistungen, die Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach anderen Bestimmungen zu den gleichen Zwecken gewährt werden, sind auf die Ansprüche nach dieser Ordnung anzurechnen. Dies gilt insbesondere für gesetzliche oder durch Vertrag vereinbarte Abfindungsansprüche gegen den Arbeitgeber (z. B. nach §§ 9, 10 KSchG).

(2) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, die ihnen nach anderen Bestimmungen zu den gleichen

Zwecken zustehenden Leistungen Dritter zu beantragen. Sie haben den Arbeitgeber von der Antragstellung und von den hierauf beruhenden Entscheidungen sowie von allen ihnen gewährten Leistungen im Sinne des Absatzes 1 unverzüglich zu unterrichten. Kommen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen ihren Verpflichtungen nach Unterabsatz 1 trotz Belehrung nicht nach, stehen ihnen Ansprüche nach dieser Ordnung nicht zu.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 1994

Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe

Der Vorsitzende

H. Schliemann

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 76 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe.

Vom 18. September 1993. (KABl. 1994 S. 2)

Abschnitt I:	Allgemeine Bestimmungen
Abschnitt II:	Die Landeskirche
Abschnitt III:	Die Kirchenmitgliedschaft
Abschnitt IV:	Die Kirchengemeinde
Abschnitt V:	Die Kirchenbezirke
Abschnitt VI:	Die Landessynode
Abschnitt VII:	Der Landesbischof
Abschnitt VIII:	Der Landeskirchenrat
Abschnitt IX:	Das Landeskirchenamt
Abschnitt X:	Kirchliche Werke, besondere Einrichtungen und Pfarrstellen mit besonderem Auftrag
Abschnitt XI:	Rechtsetzung und Rechtspflege
Abschnitt XII:	Finanzwesen
Abschnitt XIII:	Schlußbestimmungen

Abschnitt I:

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landeskirche) gründet sich auf das in der Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus. Sie ist die Gemeinschaft von Menschen, die durch Wort und Sakrament zur Einheit des Glaubens gesammelt werden. In ihr sind Frauen und Männer berufen, Jesus Christus als ihren Herrn zu bezeugen, die Verkündigung des Wortes Gottes und die stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente zu erhalten und missionarisch und diakonisch zu handeln. Die

Landeskirche fördert die Bemühungen um die Einheit der Kirche Jesu Christi in der Welt.

Artikel 2

In der Landeskirche gelten die altkirchlichen Bekenntnisse und die Bekenntnisschriften der lutherischen Reformation, insbesondere der Kleine und Große Katechismus D. Martin Luthers, das Augsburger Bekenntnis von 1530 mit der Apologie und die Schmalkaldischen Artikel.

Abschnitt II:

Die Landeskirche

Artikel 3

(1) Die Landeskirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Sie ist nach staatlichem Recht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Organe sind

- die Landessynode,
- der Landesbischof,
- der Landeskirchenrat,
- das Landeskirchenamt.

(2) Sie leiten die Landeskirche in gegenseitiger Verantwortung und wirken in arbeitsteiliger Gemeinschaft zusammen.

Artikel 4

(1) Die Landeskirche bildet mit ihren Kirchengemeinden, mit den kirchlichen Werken und den selbständigen kirchlichen Einrichtungen eine innere und äußere Einheit.

(2) Das Gebiet der Landeskirche kann nur durch Kirchengesetz geändert werden. Vor einer Änderung sind die Gemeindeglieder der beteiligten Kirchengemeinden zu hören.

Artikel 5

Die Landeskirche ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und gehört der

Evangelischen Kirche in Deutschland an. Sie fördert die ökumenische Zusammenarbeit.

Artikel 6

Die Annahme der Ergebnisse überkonfessioneller Lehrgespräche durch die Landeskirche bedarf, wenn sich daraus Folgen für die Kirchengemeinschaft ergeben, übereinstimmender Beschlüsse der Landessynode, des Landesbischofs und des Landeskirchenrates.

Abschnitt III:

Die Kirchenmitgliedschaft

Artikel 7

Mitglieder der Landeskirche sind alle getauften Christen, die dem evangelischen Bekenntnisstand angehören, ihren Wohnsitz in einer Kirchengemeinde der Landeskirche haben und weder ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben noch Mitglieder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft sind.

Artikel 8

Die Kirchenmitgliedschaft erwerben

- a) Ungetaufte durch die Taufe in einer evangelischen Kirchengemeinde,
- b) Getaufte durch den Übertritt aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft (Aufnahme),
- c) Getaufte, die aus der Kirche ausgetreten waren, durch Wiederaufnahme.

Artikel 9

Die Kirchenmitgliedschaft endet

- a) durch förmlichen Austritt aus der Kirche,
- b) durch förmlichen Übertritt zu einer anderen Kirche.

Artikel 10

Die Kirchenmitglieder stehen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi in der Verantwortung vor Gott. Durch die Übernahme von Ämtern und Diensten, mit freiwilligen Gaben und mit rechtlich geordneten kirchlichen Abgaben beteiligen sich die Kirchenmitglieder an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus den kirchlichen Ordnungen.

Artikel 11

Die Einzelheiten der Kirchenmitgliedschaft werden durch Kirchengesetz geregelt.

Abschnitt IV:

Die Kirchengemeinde

Artikel 12

(1) Die in einem örtlich begrenzten Bereich der Landeskirche wohnenden Kirchenmitglieder bilden eine Kirchengemeinde (Ortsgemeinde). Die örtliche Begrenzung einer Kirchengemeinde ist durch Herkommen bestimmt. Die Neugründung einer Kirchengemeinde und die Änderung der örtlichen Begrenzung einer Kirchengemeinde werden durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Ein Kirchenmitglied kann unter kirchengesetzlich geregelten Voraussetzungen einer anderen Kirchengemeinde als der seines Wohnsitzes angehören.

Artikel 13

(1) Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, christliches Leben zu verwirklichen. Dazu gehören:

- a) regelmäßige öffentliche Gottesdienste, in denen das Evangelium in Wort und Sakrament verkündigt wird;
- b) Seelsorge;
- c) christliche Unterweisung;
- d) Dienst am Nächsten;
- e) Förderung der christlichen Gemeinschaft.

(2) Die Gemeindeglieder tragen gemeinsam mit den Pastoren (Artikel 19) und den kirchlichen Mitarbeitern (Artikel 18) die Verantwortung für die Förderung dieses Auftrages. Sie sind im Rahmen der geltenden Ordnung an den Entscheidungen innerhalb der Gemeinde zu beteiligen und mit Aufgaben im Dienst der Gemeinde zu betrauen.

Artikel 14

(1) Im Rahmen der geltenden Ordnung verwaltet jede Kirchengemeinde ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Die Kirchengemeinde ist nach staatlichem Recht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben setzt die Kirchengemeinde eigene und die ihr von der Landeskirche zugewiesenen Mittel ein.

Artikel 15

(1) Die Organe der Kirchengemeinde sind

- a) der Gemeindegemeinderat,
- b) der Kirchenvorstand,
- c) das Pfarramt.

(2) Der Kirchenvorstand kann zur Beratung besonderer Angelegenheiten, die das Gemeindeleben betreffen, eine Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Gemeindeversammlung) einberufen; sie wird vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes geleitet.

Artikel 16

(1) Jede Kirchengemeinde hat einen Gemeindegemeinderat, der aus gewählten Mitgliedern und Mitgliedern kraft Amtes besteht. Die Zahl der gewählten Mitglieder richtet sich nach der Zahl der Kirchenmitglieder einer Kirchengemeinde. Mitglieder kraft Amtes sind die zum Dienst in der Kirchengemeinde beauftragten Pastoren.

(2) Der Gemeindegemeinderat hat die Aufgaben

- a) bei der Wahl der Landessynode mitzuwirken,
- b) bei der Besetzung der Pfarrstellen der Kirchengemeinde mitzuentcheiden,
- c) aus seiner Mitte den Kirchenvorstand zu wählen,
- d) wichtige, das Gemeindeleben berührende Angelegenheiten zu beraten und dem Kirchenvorstand Anregungen für seine Arbeit zu geben.

(3) Der Gemeindegemeinderat wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Den Vorsitz hat der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Dieser beruft den Gemeindegemeinderat mindestens einmal jährlich ein.

Artikel 17

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den vom Gemeindegemeinderat gewählten und den berufenen Mitgliedern (Kirchenvorsteher) sowie den Mitgliedern kraft Amtes, nämlich

den zum Dienst in der Kirchenemeinde beauftragten Pastoren.

(2) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Wenn zum Vorsitzenden ein Geistlicher gewählt worden ist, sollte zu seinem Stellvertreter ein Laie gewählt werden; ist ein Laie zum Vorsitzenden gewählt worden, sollte zu seinem Stellvertreter ein Geistlicher gewählt werden. Die Pastoren (der Pastor) und die Kirchenvorsteher leiten die Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung. Sie sorgen dafür, daß die Kirchengemeinde ihre Aufgaben erfüllt, ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahr.

(3) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen des Kirchenvorstandes, durch die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde begründet werden, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.

(4) Der Kirchenvorstand hat ferner die Aufgaben,

- a) das geistliche Leben der Kirchengemeinde zu fördern,
- b) den Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu beschließen,
- c) hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtliche Mitarbeiter in den Dienst der Kirchengemeinde zu berufen und sie in der Arbeit zu begleiten,
- d) das kirchliche Vermögen zu verwalten.

Er kann ferner nach landeskirchlichem Haushaltsrecht Gebühren für die Benutzung kirchlicher Einrichtungen festsetzen.

(5) Der Kirchenvorstand wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Artikel 18

(1) Die kirchlichen Mitarbeiter beteiligen sich an dem Auftrag, christliches Leben in der Kirchengemeinde zu verwirklichen (Artikel 13). Sie sind hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig.

(2) Für die ihnen übertragenen Aufgaben sollen die kirchlichen Mitarbeiter geeignet sein und einen Anspruch auf Fortbildung haben. Art und Umfang ihres Dienstes werden durch die geltenden Ordnungen geregelt.

Artikel 19

(1) Inhaber einer Pfarrstelle kann ein Geistlicher werden, dem durch die Ordination der Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung erteilt worden ist (Pastor).

(2) Der Pastor trägt Verantwortung für das geistliche Leben in der Kirchengemeinde (Artikel 13 und 17) und achtet auf die Bindung an die Heilige Schrift und an die Bekenntnisse der Kirche. Er sorgt insbesondere für die Einheit der Gemeinde und der Kirche.

(3) Der Pastor ist zuständig für die Amtshandlungen in der Kirchengemeinde oder, wenn es in einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen gibt, in seinem Pfarrbezirk.

(4) In seiner Amtsführung ist der Pastor an das Ordinationsgelübde gebunden. Er untersteht der Dienst- und Lehraufsicht, ist im übrigen aber in Verkündigung und Seelsorge unabhängig von Weisungen. Er übt sein Amt in Gemeinschaft mit allen Pastoren der Landeskirche aus.

(5) Der Pastor wird von der Kirchengemeinde gewählt oder unter besonderen kirchengesetzlich geregelten Um-

ständen vom Landeskirchenrat bestimmt. Das Nähere über die Besetzung der Pfarrstellen und über das Dienstverhältnis der Pastoren wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 20

Weitere Bestimmungen über die Ordnung der Kirchengemeinde erfolgen insbesondere durch Kirchengesetz. Auch die Bildung der Gemeindegemeinderäte und Kirchenvorstände wird durch Kirchengesetz geregelt.

Abschnitt V:

Die Kirchenbezirke

Artikel 21

Das Gebiet der Landeskirche gliedert sich in die Kirchenbezirke Ost und West und die Kirchengemeinden Bückeburg und Stadthagen. Die Aufsicht über die Kirchenbezirke Ost und West führt jeweils ein Superintendent. Die Aufsicht in der Kirchengemeinde Bückeburg führt der Landesbischof, in der Kirchengemeinde Stadthagen der Oberprediger.

Artikel 22

Die Zuordnung der Kirchengemeinden zu den einzelnen Kirchenbezirken erfolgt durch Kirchengesetz.

Artikel 23

Der Sitz des Superintendenten ist nicht an eine bestimmte, wohl aber an eine Pfarrstelle seines Kirchenbezirks gebunden.

Artikel 24

(1) Die Superintendenten haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Aufsicht über die Amtsführung der Pastoren und Vikare und deren seelsorgerliche Begleitung,
- b) die Beteiligung an der Aufsicht über die kirchlichen Mitarbeiter,
- c) die Mitwirkung bei der Visitation der Kirchengemeinden ihres Bezirks,
- d) die Mithilfe bei der Vertretung der Geistlichen im Krankheits- und Vakanzfalle,
- e) die Einführung der Geistlichen in ihre Pfarrstellen,
- f) die Leitung der Pfarrkonferenzen,
- g) die Zulassung von Theologiestudenten zum Predigtdienst,
- h) die Begleitung der Gemeindearbeit,
- i) die Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für den Landesbischof und für den Oberprediger hinsichtlich ihrer Aufgaben in den Kirchengemeinden Bückeburg und Stadthagen.

Artikel 25

In Fällen einer Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen vertreten sich der Landesbischof und der Superintendent des Kirchenbezirks West bzw. der Oberprediger und der Superintendent des Kirchenbezirks Ost jeweils gegenseitig.

Abschnitt VI:
Die Landessynode

Artikel 26

(1) Die Landessynode (Synode) ist die Versammlung von gewählten und berufenen Kirchenmitgliedern. Sie trägt gemeinsam mit den anderen kirchenleitenden Organen die Verantwortung dafür, daß in der Kirche das Evangelium lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

(2) Die Synodalen sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Artikel 27

Der Synode steht das Recht der kirchlichen Gesetzgebung zu. Mit ihren Beratungen, Wahlen und Beschlüssen nimmt sie ihren Auftrag zur Leitung der Landeskirche wahr.

Artikel 28

In ihrer konstituierenden Sitzung wählt die Synode aus ihrer Mitte den Präsidenten, einen ersten und einen zweiten Vizepräsidenten. Das Präsidium soll aus zwei weltlichen und einem geistlichen Synodalen bestehen, die nicht Mitglieder des Landeskirchenrates sein dürfen.

Artikel 29

(1) Die Synode regelt durch Kirchengesetz insbesondere:

- a) die Verfassung der Landeskirche,
- b) die Entscheidung über Verträge mit Staat und Kirchen, die wesentlich für Bestand und Leben der Landeskirche sind,
- c) die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen,
- d) die Bestimmung des Gebietes der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke,
- e) die Ordnung der kirchlichen Wahlen,
- f) das Dienstrecht der Geistlichen und der Kirchenbeamten,
- g) die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter,
- h) das Haushaltswesen, die Rechnungsprüfung und den Haushaltsplan der Landeskirche,
- i) die Erhebung von kirchlichen Abgaben.

(2) Eine Änderung der Verfassung bedarf zweier Lesungen und in der zweiten Lesung der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Synodalen.

Artikel 30

Die Synode wählt:

- a) den Landesbischof,
- b) die vier Mitglieder des Landeskirchenrates,
- c) auf Vorschlag des Landeskirchenrates den Präsidenten des Landeskirchenamtes und das weitere Mitglied des Landeskirchenamtes und
- d) die in die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, die in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und die in die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zu entsendenden Mitglieder.

Artikel 31

Zu den Aufgaben der Synode gehören ferner:

- a) die Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Landesbischofs über das kirchliche Leben,

- b) die Beschlußfassung über die Ordnung des kirchlichen Lebens und über die Einführung oder Änderung von Agende, Gesangbuch und Katechismus,
- c) die Verantwortung für die kirchlichen Werke und Dienste.

Artikel 32

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Synode Ausschüsse bilden. Synodalausschüsse können leitende Mitglieder des Landeskirchenamtes zu ihren Beratungen hinzuziehen.

Artikel 33

(1) Der Synode gehören an:

- a) 24 in einzelnen Wahlbezirken gewählte Synodale, von denen acht ordinierte Geistliche, acht andere Mitglieder von Kirchenvorständen und acht weitere nicht ordinierte und einem Kirchenvorstand nicht angehörende Kirchenmitglieder sind;
- b) sechs vom Landeskirchenrat berufene Synodale, von denen höchstens zwei ordinierte Geistliche sein sollen und die im übrigen wegen ihrer Kenntnisse und wegen ihrer Erfahrung für die Arbeit in der Synode geeignet sind.

(2) Für die gewählten Synodalen werden erste und zweite Stellvertreter gewählt, die für verhinderte oder ausgeschiedene Synodale eintreten.

Artikel 34

Der Landesbischof, sein Vertreter in geistlichen Angelegenheiten, der Präsident des Landeskirchenamtes, das weitere Mitglied im Landeskirchenamt sowie die Beamten und Angestellten des Landeskirchenamtes dürfen nicht Mitglied der Synode sein.

Artikel 35

(1) Die Synode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.

(2) Der Landeskirchenrat beruft die Synode innerhalb von drei Monaten nach ihrer Neubildung zu ihrer ersten Tagung ein. In dem Gottesdienst, welcher der Eröffnung der Synode vorausgeht, legen die Synodalen folgendes Gelöbnis ab:

»Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Synode die bestehende Ordnung unserer Landeskirche wahren und mit Gottes Hilfe nach Kräften dazu mitwirken werde, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.«

Artikel 36

Am Sonntag vor jeder Tagung der Synode soll in den Hauptgottesdiensten der Kirchengemeinden fürbittend der Synode gedacht werden.

Artikel 37

(1) Das Weitere über die Bildung der Synode, über die Wahlprüfung und die Beendigung der Mitgliedschaft in der Synode wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt VII:

Der Landesbischof

Artikel 38

(1) Der Landesbischof hat die geistliche Leitung und Aufsicht in der Landeskirche. Er vertritt die Landeskirche

im kirchlichen und öffentlichen Leben. Er ist Seelsorger aller Geistlichen der Landeskirche. Er führt das Gespräch mit den Gemeinden, den Geistlichen und den kirchlichen Mitarbeitern. Er sorgt für das Zusammenwirken aller Kräfte in der Landeskirche.

(2) Der Landesbischof ist der Vorsitzende des Landeskirchenrates. Er ist Mitglied des Landeskirchenamtes.

(3) Der Vertreter des Landesbischofs in geistlichen Angelegenheiten wird vom Landeskirchenrat aus dem Kreis der Superintendenten und des Oberpredigers gewählt.

Artikel 39

(1) Der Landesbischof hat das Kanzelrecht in allen Gemeinden der Landeskirche. Seine besondere Predigtstätte (Bischofskirche) ist die Stadtkirche in Bückeburg. Er kann sich mit Kundgebungen an die Öffentlichkeit wenden.

(2) Der Landesbischof übt in der Kirchengemeinde Bückeburg das Amt eines Oberpredigers ohne eigenen Pfarrbezirk aus.

Artikel 40

(1) Der Landesbischof wacht darüber, daß das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente stiftungsgemäß verwaltet werden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die allgemeine Aufsicht und geistliche Leitung aller Kirchengemeinden und Werke der Landeskirche,
- b) die Aufsicht über die Amtsführung der Superintendenten, des Oberpredigers und der Pastoren mit besonderem Auftrag,
- c) die Ordination der Geistlichen,
- d) die Visitation der Kirchengemeinden,
- e) die Einweihung der Kirchen, Kapellen, Gemeindehäuser und der anderen kirchlichen Gebäude,
- f) die Einführung der Superintendenten, des Oberpredigers und der Pastoren mit besonderem Auftrag.

(2) Zu den Aufgaben des Landesbischofs gehört ferner:

- a) der Synode den Bericht über das kirchliche Leben zu geben,
- b) für die Ausbildung zum Dienst im Amt der Kirche und die Fortbildung der Geistlichen Sorge zu tragen,
- c) darauf zu achten, daß die kirchlichen Ordnungen bewahrt und in erforderlichem Maße entwickelt werden,
- d) Mission und Diakonie in der Landeskirche zu fördern.

(3) Der Landesbischof ruft die Superintendenten und den Oberprediger zu regelmäßigen Beratungen zusammen.

Artikel 41

(1) Der Landesbischof wird von der Synode gewählt. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Abstimmung.

(2) Gewählt ist, wer zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Synodalen erhält. Kommt eine solche Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so genügt danach in einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Synodalen.

(3) Für den Eintritt in den Ruhestand gelten die Bestimmungen des Pfarrergesetzes sinngemäß.

(4) Der Landesbischof ist jederzeit zum Rücktritt von seinem Amt berechtigt.

(5) Das Nähere über die Wahl und das Dienstverhältnis des Landesbischofs wird durch Kirchengesetz geregelt.

Abschnitt VIII:

Der Landeskirchenrat

Artikel 42

(1) Der Landeskirchenrat leitet die Landeskirche im Rahmen der Kirchengesetze und Beschlüsse der Synode. Er ist berechtigt, durch Beschluß einzelne Leitungsaufgaben dem Landeskirchenamt zu übertragen.

(2) Vorsitzender des Landeskirchenrates ist der Landesbischof. Der Landeskirchenrat wählt aus sich einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Sitz des Landeskirchenrates ist Bückeburg.

Artikel 43

(1) Der Landeskirchenrat besteht aus drei Mitgliedern kraft Amtes und vier von der Synode zu wählenden Mitgliedern. Die Mitglieder kraft Amtes sind der Landesbischof, sein Vertreter in geistlichen Angelegenheiten und der Präsident des Landeskirchenamtes. Die Synode wählt für die Dauer einer Wahlperiode ein geistliches und drei andere Mitglieder des Landeskirchenrates, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben soll. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2) Der Landeskirchenrat vertritt die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben; nach außen handelt der Landeskirchenrat durch den Vorsitzenden.

(3) Erklärungen des Landeskirchenrates, durch die Rechte und Pflichten für die Landeskirche begründet werden, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Artikel 44

Der Landeskirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) der Synode Vorlagen zu unterbreiten,
- b) die von der Synode beschlossenen Kirchengesetze dem Landesbischof zur Ausfertigung und Verkündung vorzulegen,
- c) Synodale zu berufen,
- d) die Superintendenten und den Oberprediger der Kirchengemeinde Stadthagen zu berufen,
- e) den Vertreter des Landesbischofs in geistlichen Angelegenheiten zu wählen,
- f) Pfarrstellen zu besetzen oder bei ihrer Besetzung mitzuwirken,
- g) die Übernahme in den pfarramtlichen Dienst zu entscheiden,
- h) die Voraussetzungen für die Ordination zu prüfen,
- i) die Übernahme und Beförderung der Kirchenbeamten zu entscheiden,
- j) Aufträge für besondere Aufgaben zu erteilen,
- k) das Vermögen der Landeskirche zu verwalten.

Artikel 45

An den Sitzungen des Landeskirchenrates nimmt der Präsident der Synode mit beratender Stimme teil. Er kann verlangen, daß vor einer Beschlußfassung in wesentlichen Angelegenheiten das Benehmen des Präsidiums der Synode hergestellt wird. Dieses Benehmen ist herzustellen, bevor der Landeskirchenrat der Synode den Präsidenten des Landeskirchenamtes und das weitere Mitglied des Landeskirchenamtes zur Wahl vorschlägt.

Artikel 46

Der Landeskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt IX:

Das Landeskirchenamt

Artikel 47

(1) Das Landeskirchenamt verwaltet die Angelegenheiten der Landeskirche nach kirchlichem Recht. Es wird geleitet durch ein Kollegium. Seine Mitglieder sind der Präsident, der Landesbischof und ein weiteres Mitglied.

(2) Der Präsident des Landeskirchenamtes, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, und das weitere Mitglied sind Kirchenbeamte. Sie werden von der Synode auf Vorschlag des Landeskirchenrates gewählt.

(3) Das Nähere über die Dienstverhältnisse des Präsidenten des Landeskirchenamtes und des weiteren Mitglieds wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) Sitz des Landeskirchenamtes ist Bückeburg.

Artikel 48

(1) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Tagungen der Synode vorzubereiten und zu begleiten,
- b) Maßnahmen des Landeskirchenrates anzuregen und für ihn Vorlagen zu erarbeiten,
- c) den Landesbischof bei seinen Aufgaben zu unterstützen,
- d) die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden, der kirchlichen Werke und der Pfarrstellen mit besonderem Auftrag wahrzunehmen; Art. 39 Abs. 1 a) bleibt unberührt;
- e) ehren-, neben- und hauptamtliche Mitarbeiter in den Dienst der Landeskirche zu berufen, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit des Landeskirchenrates gegeben ist,
- f) den Pastoren, Kirchenvorstehern und kirchlichen Mitarbeitern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Beratung zu erteilen,
- g) die Zusammenarbeit mit den Verwaltungen anderer Kirchen und mit den kirchlichen Zusammenschlüssen zu gewährleisten,
- h) das öffentliche Leben zu beobachten und die Verbindung zu staatlichen und kommunalen Behörden zu pflegen.

(2) In allen Angelegenheiten, in denen nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle besteht, ist das Landeskirchenamt zuständig. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet der Landeskirchenrat.

Artikel 49

Das Landeskirchenamt gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt X:

Kirchliche Werke,
selbständige kirchliche Einrichtungen und Pfarrstellen
mit besonderem Auftrag

Artikel 50

(1) Innerhalb der Landeskirche beteiligen sich kirchliche Werke und selbständige Einrichtungen (juristische Personen oder andere Vereinigungen) an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.

(2) Kirchliche Werke werden durch Kirchengesetz eingerichtet.

(3) Selbständige Einrichtungen werden durch den Landeskirchenrat als kirchlich anerkannt. Sie unterstehen dem Schutz der Landeskirche und sind ihr verantwortlich.

Artikel 51

Pfarrstellen mit einem besonderen Auftrag werden durch den Landeskirchenrat besetzt. Diese Pfarrämter unterstehen der Aufsicht des Landeskirchenamtes und werden vom Landesbischof visitiert.

Abschnitt XI:

Rechtsetzung und Rechtspflege

Artikel 52

(1) Das gesetzgebende Organ der Landeskirche ist die Synode. Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Synode eingebracht. Entwürfe, die aus der Mitte der Synode eingebracht werden, müssen von mindestens fünf Synodalen unterschrieben werden.

(2) Die Synode kann beschließen, daß für ein Kirchengesetz zwei Lesungen erforderlich sind.

(3) Durch Vertrag, der der kirchengesetzlichen Genehmigung bedarf, oder durch besondere kirchliche Gesetze können kirchengesetzliche Kompetenzen auf gliedkirchliche Zusammenschlüsse übertragen werden.

Artikel 53

Gegen ein von der Synode beschlossenes Kirchengesetz oder einen anderen Beschluß kann der Landeskirchenrat innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Synode entscheidet erneut auf ihrer nächsten Tagung. Bestätigt dann die Synode mit Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder das Kirchengesetz oder den Beschluß, so werden diese wirksam.

Artikel 54

(1) Der Landeskirchenrat kann Verordnungen erlassen,

- a) wenn eine Angelegenheit nicht der kirchengesetzlichen Regelung bedarf und nicht schon durch Kirchengesetz geregelt ist,
- b) wenn er durch ein Kirchengesetz dazu ermächtigt worden ist.

(2) Der Landeskirchenrat kann das Landeskirchenamt durch Beschluß ermächtigen, Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.

Artikel 55

Die Kirchengemeinden erlassen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Satzungen oder Ordnungen, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedürfen.

Artikel 56

Kirchengesetze und Verordnungen des Landeskirchenrates werden vom Landesbischof ausgefertigt und im Amtsblatt verkündet.

Artikel 57

(1) Wer geltend macht, durch einen Verwaltungsakt einer Kirchengemeinde oder durch dessen Ablehnung in seinen Rechten verletzt zu sein, kann Widerspruch einlegen. Hilft die Kirchengemeinde dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Wer geltend macht, durch eine Entscheidung des Landeskirchenamtes in seinen Rechten verletzt zu sein, kann Widerspruch einlegen. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet der Landeskirchenrat.

(3) Nach einem erfolglos durchgeführten Widerspruchsverfahren ist der Rechtsweg zu dem zuständigen Gericht eröffnet.

(4) Entscheidungen des Landeskirchenrates können nicht durch Widerspruch, sondern nur durch Klage vor dem zuständigen Gericht angefochten werden.

(5) Das Verwaltungsverfahren vor kirchlichen Behörden richtet sich nach allgemeinem Verwaltungsrecht, soweit es mit dem Wesen der Kirche vereinbar ist. Das gleiche gilt für das Verwaltungsgerichtsverfahren.

Artikel 58

Für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten, für Amtspflichtverletzungen und für das Verfahren bei Lehrbeanstandungen werden durch Kirchengesetz kirchliche Gerichte eingerichtet. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß Rechtspflegeeinrichtungen der Konföderation evang. Kirchen in Niedersachsen, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland in Anspruch genommen werden.

Artikel 59

(1) Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte werden vom Landeskirchenrat benannt. Sie können nicht zugleich Mitglieder des Landeskirchenamtes, des Landeskirchenrates oder der Synode sein. Für Lehrbeanstandungsverfahren gilt Satz 2 nicht.

(2) Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte sind unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden. Sie können nur kraft richterlicher Entscheidung auf kirchengesetzlich geordnetem Wege ihres Amtes enthoben werden.

Abschnitt XII:

Finanzwesen

Artikel 60

(1) Das Vermögen der Landeskirche, der Kirchengemeinden und der kirchlichen Einrichtungen dient dem kirchlichen Auftrag. Wirtschaftliche Grundsätze sind zu beachten.

(2) Das Landeskirchenamt verwaltet das Vermögen der Landeskirche in Verantwortung gegenüber dem Landeskirchenrat nach den von der Synode beschlossenen Grundsätzen.

(3) Die Kirchengemeinden und die kirchlichen Werke verwalten ihr Vermögen in eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes.

Artikel 61

(1) Der Finanzbedarf der Landeskirche und der Kirchengemeinden wird gedeckt durch Abgaben, Kollekten und Spenden.

(2) Für die Benutzung kirchlicher Einrichtungen und für Amtshandlungen können Gebühren erhoben werden. Benutzungsgebühren werden durch die Träger der jeweiligen Einrichtung im Rahmen einer Satzung festgelegt.

Artikel 62

Alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben sowohl der Landeskirche als auch der einzelnen Kirchengemeinden werden jeweils in einem Haushaltsplan gesondert veran-

schlagt. Der Haushaltsplan der Landeskirche wird vom Landeskirchenrat aufgestellt und von der Synode beschlossen. Der Haushaltsplan einer Kirchengemeinde wird vom Kirchenvorstand beschlossen. Die Haushaltspläne sind in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Artikel 63

Die Rechnungslegung der Landeskirche und der einzelnen Kirchengemeinden wird durch einen von der Synode zu bestimmenden Rechnungsprüfer geprüft.

Artikel 64

Die Einzelheiten über das Haushaltswesen und über die Rechnungsprüfung werden durch Kirchengesetz geregelt.

Abschnitt XIII:

Schlußbestimmungen

Artikel 65

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Artikel 66

Diese Verfassung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. An diesem Tag tritt das Kirchengesetz betreffend das Kirchenregiment vom 28. November 1919 außer Kraft.

Artikel 67

Kirchengesetze und andere Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie nicht dieser Verfassung widersprechen.

S e g g e b r u c h , 18. September 1993

R i e k e

Präsident der Landessynode

H e r r m a n n s

Präsident des Landeskirchenrates

Nr. 77 Kirchengesetz über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen.

Vom 26. November 1994. (KABl. S. 22)

§ 1

Der für die Landeskirche am 20. Oktober 1994 unterzeichneten, diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vereinbarung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen wird zugestimmt.*)

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

B ü c k e b u r g , 26. November 1994

R i e k e

Präsident der Landessynode

H e r r m a n n s

Präsident des Landeskirchenrates

*) Vgl. hierzu Abdruck auf Seite 206.

Nr. 78 Gesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten und des weiteren Mitglieds des Landeskirchenamtes.

Vom 16. September 1994. (KABl. S. 25)

Gemäß Art. 47 Abs. 3 der am 1. Januar 1996 in Kraft tretenden Verfassung der Landeskirche beschließt die Synode das folgende Kirchengesetz:

§ 1

Der Präsident und das weitere Mitglied des Landeskirchenamtes werden von der Synode auf Vorschlag des Landeskirchenrates im Benehmen mit dem Präsidium der Synode gewählt. Der Wahlvorschlag kann für beide Ämter jeweils auch nur einen Namen enthalten.

§ 2

Das Präsidentenamt setzt die Befähigung zum Richteramt voraus. Das weitere Mitglied des Landeskirchenamtes sollte in der Regel die nach dem Recht des Landes Niedersachsen erforderlichen Voraussetzungen für die Übernahme in den höheren Dienst erfüllen oder die Befähigung zum Pfarramt haben.

§ 3

(1) Sowohl der Präsident als auch das weitere Mitglied des Landeskirchenamtes sind Kirchenbeamte der Landeskirche auf Lebenszeit. Sie erhalten Dienst- und Versorgungsbezüge, und zwar der Präsident nach der Besoldungsgruppe B 2 und das weitere Mitglied des Landeskirchenamtes nach der Besoldungsgruppe A 14/A 15.

(2) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen gelten-

den Bestimmungen gewährt. Das Gleiche gilt für die Erstattung von Dienstreisekosten.

(3) Ein Anspruch auf eine Dienstwohnung besteht nicht.

(4) Die Dienstaufsicht übt der Landeskirchenrat aus.

§ 4

Der Präsident des Landeskirchenamtes führt die Amtsbezeichnung »Präsident« und das weitere Mitglied des Landeskirchenamtes die Amtsbezeichnung »Oberkirchenrat«.

§ 5

Sowohl der Präsident als auch das weitere Mitglied des Landeskirchenamtes werden vom Landesbischof in einem Gottesdienst eingeführt und dabei verpflichtet, das Amt in der Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Landeskirche sowie im Gehorsam gegen die kirchliche Ordnung zu führen. Die Berufungsurkunde soll bei der Einführung ausgehändigt werden.

§ 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten alle Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen, insbesondere das Kirchengesetz betreffend die Besoldung der nebenamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 17. Dezember 1973 außer Kraft.

(2) Die Wahlen gem. § 1 sind bis zum 31. Oktober 1995 durchzuführen.

Meinsen, 16. September 1994

Rieke

Präsident der Landessynode

Herrmanns

Präsident des Landeskirchenrates

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 79 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages des Freistaates Thüringen mit den Evangelischen Kirchen in Thüringen.

Vom 24. Januar 1995. (ABl. S. 34)

Entsprechend § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Vertrag der evangelischen Kirche in Thüringen mit dem Freistaat Thüringen vom 18. März 1994 (Amtsblatt Seite 84) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Evangelische Kirchenvertrag vom 15. März 1994 (Amtsblatt Seite 85 ff) gemäß seinem Artikel 27 Abs. 2 einschließlich des Schlußprotokolles am 22. September 1994 in Kraft getreten ist.

Eisenach, den 24. Januar 1995

Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Weispfenning i. V.

Oberkirchenrat

Nr. 80 Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Vertrages des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen.

Vom 24. Januar 1995. (ABl. S. 35)

Entsprechend dem Beschluß der Synode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen über die Befugnis des Landeskirchenrates zur Zustimmung zum Vertrag der evangelischen Kirchen im Freistaat Sachsen mit dem Freistaat Sachsen vom 18. März 1994 (Amtsblatt Seite 82) und entsprechend § 2 der Zustimmung des Landeskirchenrates zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen vom 19. Juli 1994 (Amtsblatt Seite 138) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Evangelische Kirchenvertrag vom 24. März 1994 (Amtsblatt Seite 101) gemäß seinem Artikel 26 Abs. 1 einschließlich des Schlußprotokolles am 1. September 1994 in Kraft getreten ist.

Eisenach, den 24. Januar 1995

Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Weispfenning i. V.

Oberkirchenrat

Nr. 81 Richtlinien zur Durchführung der Praktika für Theologiestudierende.**Vom 24. Januar 1995. (ABl. S. 51)**

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziffer 3 der Verfassung in seiner Sitzung am 24. Januar 1995 folgende Richtlinien zur Durchführung der Praktika für Theologiestudierende beschlossen:

1. Praktika gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für das Erste Theologische Examen und sind Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst.
2. Ein sechswöchiges Gemeindepraktikum ist für alle Theologiestudierenden verbindlich. Es soll unter Begleitung eines Pfarrers/einer Pastorin in der Regel in einer Gemeinde der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen durchgeführt werden.
 - 2.1. Das Gemeindepraktikum soll dem Studenten/der Studentin im Laufe seines/ihres Studiums die Möglichkeit geben, das zukünftige Arbeitsgebiet näher kennenzulernen, die persönlichen Voraussetzungen zu prüfen und Schlüsse für das weitere Studium zu ziehen.

Das Gemeindepraktikum soll zeitlich in der Mitte des Studiums liegen.
 - 2.2. Nach Abschluß des Gemeindepraktikums legt der Student/die Studentin dem Ausbildungsdezernenten einen Erfahrungsbericht vor. In die Berichterstattung ist die Mentorin/der Mentor mit einbezogen.
 - 2.3. Der Ausbildungsdezernent unterstützt den Studenten/die Studentin bei der Vorbereitung und der Auswertung des Praktikums.
 - 2.4. Beihilfen für ein Gemeindepraktikum können nur auf Antrag in besonderen Einzelfällen gewährt werden.
 - 2.5. Der Student/die Studentin wird vom Ausbildungsdezernenten in das Praktikum eingewiesen. Die Mentoren werden vom Ausbildungsdezernenten bestimmt. Der Student/die Studentin kann einen Mentor/eine Mentorin benennen, der/die vom Ausbildungsdezernenten bestätigt wird. – Die Ableistung des Praktikums in der Heimatgemeinde ist nicht gestattet.

- 2.6. Der Ausbildungsdezernent kann ein in einer anderen Kirche durchgeführtes Praktikum anerkennen.
3. Während des Studiums ist ein weiteres Praktikum, das entweder ein Diakoniepraktikum oder ein Industriepraktikum oder ein anderes Spezialpraktikum sein kann, abzuleisten.
 - 3.1. Das Diakoniepraktikum soll in der Regel in einer diakonischen oder sozialen Einrichtung der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen abgeleistet werden. – Das Praktikum dauert mindestens vier Wochen. Das Praktikum soll mit dem Ausbildungsdezernenten abgestimmt sein. Ist das Praktikum vorher nicht abgestimmt, muß es nachträglich durch den Ausbildungsdezernenten anerkannt werden.
 - 3.2. In der Regel vereinbart der Student/die Studentin das Praktikum selbst. Gegebenenfalls unterstützt der Ausbildungsdezernent den Studenten/die Studentin bei der Vorbereitung und Auswertung des Praktikums.

Nach Möglichkeit sollte vor Beginn ein angemessenes Entgelt mit der Einrichtung vereinbart werden. – Nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine Beihilfe gewährt werden.
 - 3.3. Nach Abschluß des Praktikums ist dem Ausbildungsdezernenten ein Erfahrungsbericht und eine Bestätigung der Praktikumsstelle vorzulegen.
 - 3.4. Als Alternative zum Diakoniepraktikum kann ein Industriepraktikum oder ein anderes Spezialpraktikum durchgeführt werden.

Der Student/die Studentin kann dem Ausbildungsdezernenten dazu einen Vorschlag machen. Der Ausbildungsdezernent kann in einzelnen Fällen Angebote machen (Industriepraktikum). Nach Abschluß des Praktikums ist dem Ausbildungsdezernenten ein Erfahrungsbericht und eine Bestätigung bzw. ein Bericht der Praktikumsstelle vorzulegen.

Eisenach, den 24. Januar 1995

**Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen**
Große
Oberkirchenrat

Evangelische Kirche von Westfalen**Nr. 82 Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe.****Vom 27. Oktober 1994. (KABl. 1995 S. 1)**

Artikel 1

Der am 12. Oktober 1994 und am 20. Oktober 1994 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird zugestimmt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 27. Oktober 1994

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Demmer Dr. Martens

**Vereinbarung
über die Gemeindezugehörigkeit
in besonderen Fällen**

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

– vertreten durch den Landeskirchenrat –
und

die Evangelische Kirche von Westfalen

– vertreten durch die Kirchenleitung –

schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389) die folgende Vereinbarung:

§ 1

(Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen)

Ein Gemeindeglied kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengrenzen die Gemeindezugehörigkeit zu seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen.

§ 2

(Voraussetzungen)

(1) Voraussetzung für die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare kirchliche Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

(2) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Gemeindegliedes. Ein Antrag auf Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit ist bis zum Wohnsitzwechsel oder binnen eines Monats nach der Veröffentlichung der Grenzveränderung zu stellen.

§ 3

(Verfahren für den Erwerb
oder die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schaumburg-Lippe)

(1) Der Antrag nach § 2 Abs. 2 ist an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde zu richten, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben oder fortgesetzt werden soll. Dieser Kirchenvorstand entscheidet nach Anhörung des Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und des Kreissynodalvorstandes des entsprechenden Kirchenkreises. Die Entscheidung ist dem Gemeindeglied, das den Antrag gestellt hat, und dem Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und dem für diese Kirchengemeinde zuständigen Kreissynodalvorstand zuzustellen.

(2) Der Kirchenvorstand gibt seine Entscheidung dem schauburg-lippischen Landeskirchenamt schriftlich bekannt.

(3) Lehnt der Kirchenvorstand den Antrag ab, so kann das Gemeindeglied, das den Antrag gestellt hat, Widerspruch beim schauburg-lippischen Landeskirchenamt einlegen; dieses entscheidet endgültig.

§ 4

(Verfahren für den Erwerb
oder die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit
in der Evangelischen Kirche von Westfalen)

(1) Der Antrag nach § 2 Abs. 2 ist an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises zu richten, zu dem die Kirchengemeinde gehört, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben oder fortgesetzt werden soll. Der Kreissynodalvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Kirchengemeinde, zu der die Gemeindezugehörigkeit er-

worben oder fortgesetzt werden soll, und nach Anhörung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.

(2) Soll die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erworben werden, hat der Antrag bei einer Kirchengemeinde mit mehr als einer Pfarrstelle die gewünschte Zuordnung zu einem bestimmten Pfarrbezirk zu enthalten.

(3) Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Sie können gegen die Entscheidung binnen eines Monats Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

(4) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes gibt die Entscheidung dem schauburg-lippischen Landeskirchenamt schriftlich bekannt.

§ 5

(Rechtsfolgen)

(1) Die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes entsteht mit Zugang der Entscheidung an den Antragsteller.

(2) Für die Zeit der Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes bleibt unberührt.

(3) Sofern die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen sich dem Antrag angeschlossen haben, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

§ 6

(Verzicht)

(1) Das Gemeindeglied kann auf die Gemeindezugehörigkeit nach § 1 verzichten mit der Folge, daß es Glied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe ist der Verzicht dem zuständigen Kirchenvorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchenvorstand zugegangen ist. Der Kirchenvorstand teilt den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit dem Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und dem zuständigen Kreissynodalvorstand sowie dem schauburg-lippischen Landeskirchenamt mit.

(3) In der Evangelischen Kirche von Westfalen ist der Verzicht gegenüber dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären, der die Entscheidung über die Gemeindezugehörigkeit getroffen hat. Er wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kreissynodalvorstand zugegangen ist. Der Kreissynodalvorstand hat die Beteiligten, auch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und das schauburg-lippische Landeskirchenamt zu unterrichten.

§ 7

(Widerruf)

Ist eine der Voraussetzungen für die Entscheidung entfallen, so kann sie in den Fällen des § 3 von dem schauburg-lippischen Landeskirchenamt und in den Fällen des § 4 von dem zuständigen Kreissynodalvorstand widerrufen werden. Der Widerruf kann sich auf die Familienangehörigen des

Gemeindeglieders erstrecken. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 3 Sätze 2, 3 und 5 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 8

(Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragsschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

Bückeburg, den 20. Oktober 1994

Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

– Der Landeskirchenrat –

Herrmanns

Landesbischof

Bielefeld, den 12. Oktober 1994

Ev. Kirche von Westfalen

– Die Kirchenleitung –

Demmer

Dr. Martens

D. Mitteilung aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche der Union

Kirchenkanzlei

Personalnachrichten

Der bisherige Leiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union, Präsident Werner Radatz, ist mit Wirkung vom 1. April 1995 in den Ruhestand getreten.

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 63* Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung in der Evangelischen Kirche der Union (KAV-VO). Vom 7. Dezember 1994. 165
- Nr. 64* Beschluß 31/95 – Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter. Vom 5. Januar 1995. 168

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

- Nr. 65 Rechtsverordnung zur Ausführung des Disziplinargesetzes. Vom 23. Januar 1995. (ABl. VELKD Bd. VI S. 269)..... 169

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 66 Durchführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung (DB-KiWO). Vom 14. Februar 1995. (GVBl. S. 50)..... 171

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 67 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Diakone der Diakonenanstalt Rummelsberg (Diakonengesetz-DiakG). Vom 10. Januar 1995. (KABl. S. 25) 172

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 68 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Statistik vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 515). Vom 17. November 1994. (KABl. S. 19)..... 177

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 69 Allgemeine Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung. Vom 29. Januar 1995. (GVOBl. S. 49)..... 177

- Nr. 70 Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynoden und der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wahlgesetz). Vom 4. Februar 1995. (GVOBl. S. 51)..... 178

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 71 Datenschutzverordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – DSVO-Pfalz –. Vom 26. Januar 1995. (ABl. S. 38) 192
- Nr. 72 Verordnung zur Änderung der Verordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern (DSVO KH-Pfalz). Vom 17. Januar 1995. (ABl. S. 41) 193

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

- Nr. 73 Bekanntmachung des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 12. Oktober 1990 (2. Änderung vom 4. November 1994). Vom 21. November 1994. (GVBl. 1995 Bd. 16 S. 221)..... 194
- Nr. 74 Kirchengesetz zur Anwendung und Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 (Einführungsgesetz Mitarbeitervertretungsgesetz – EG MVG –). Vom 3. November 1994. (GVBl. 1995 Bd. 16 S. 222)..... 194

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 75 Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen (Rationalisierungs-Sicherungs-Ordnung – RSO). Vom 25. November 1994. (KABl. 1995 S. 29)..... 195

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

- Nr. 76 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe. Vom 18. September 1993. (KABl. 1994 S. 2) 198
- Nr. 77 Kirchengesetz über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen. Vom 26. November 1994. (KABl. S. 22) 204

- Nr. 78 Gesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten und des weiteren Mitglieds des Landeskirchenamtes. Vom 16. September 1994. (KABl. S. 25) 205

**Evangelisch-Lutherische Kirche
in Thüringen**

- Nr. 79 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des
Vertrages des Freistaates Thüringen mit den
Evangelischen Kirchen in Thüringen. Vom
24. Januar 1995. (ABl. S. 34)..... 205
- Nr. 80 Bekanntmachung zum Inkrafttreten des
Vertrages des Freistaates Sachsen mit den
evangelischen Landeskirchen im Freistaat
Sachsen. Vom 24. Januar 1995. (ABl. S. 35) 205
- Nr. 81 Richtlinien zur Durchführung der Praktika
für Theologiestudierende. Vom 24. Januar
1995. (ABl. S. 51) 206

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 82 Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die
Regelung der Gemeindezugehörigkeit in be-
sonderen Fällen mit der Evangelisch-Luthe-
rischen Landeskirche Schaumburg-Lippe.
Vom 27. Oktober 1994. (KABl. 1995 S. 1) . 206

D. Mitteilungen aus der Ökumene**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und
Entscheidungen****F. Mitteilungen**

Personalnachrichten 208

Diesem Amtsblatt liegt die Rechtspre-
chungsbeilage 1995 bei.

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.
Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0